



**Anlage 1 zu dem Beschluss BK7-09-001
vom 09.09.2010**

**Wechselprozesse im Messwesen
(WiM)**

Konsolidierte Lesefassung

Stand: 28.10.2011

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zu den Festlegungen BK7-09-001 bzw. BK6-09-034 vom 09.09.2010 (WiM) in der Fassung wieder, wie sie sich aus der Änderung gemäß Anlage 2 zu den Festlegungen BK7-11-075 bzw. BK6-11-150 vom 28.10.2011 ergibt. Sie ist ab dem 01.04.2012 anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	4
1. Gliederung der Prozesse.....	4
2. Definitionen / Abkürzungen	4
3. Fristenlauf	6
4. Datenaustausch, Datenformate, Nachrichtentypen.....	6
5. Identifizierung einer Messstelle	7
6. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers.....	8
7. Stornierung von Mitteilungen.....	8
B. Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung	9
1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung	9
2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung).....	14
2.1. Kurzbeschreibung	14
2.2. Sequenzdiagramm	14
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	15
3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)	17
3.1. Kurzbeschreibung	17
3.2. Sequenzdiagramm	18
3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	19
4. Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung).....	27
4.1. Kurzbeschreibung	27
4.2. Sequenzdiagramm	28
4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	29
5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs	34
5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel	34
5.1.1. Kurzbeschreibung	34
5.1.2. Sequenzdiagramm	35
5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	36
5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme	40
5.2.1. Kurzbeschreibung	40
5.2.2. Sequenzdiagramm	40
5.2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	41
6. Prozess Kündigung Messung	43
6.1. Kurzbeschreibung	43
6.2. Sequenzdiagramm	43
6.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	44
7. Prozess Beginn Messung	46
7.1. Kurzbeschreibung	46
7.2. Sequenzdiagramm	46
7.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	47
8. Prozess Ende Messung.....	49

8.1. Kurzbeschreibung	49
8.2. Sequenzdiagramm	49
8.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	50
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs bzw. während laufender Messung	53
1. Prozess Messstellenänderung.....	53
1.1. Kurzbeschreibung	53
1.2. Sequenzdiagramm	54
1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	55
2. Prozess Störungsbehebung in der Messstelle.....	59
2.1. Kurzbeschreibung	59
2.2. Sequenzdiagramm	59
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	60
3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten.....	63
3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten.....	63
3.1.1. Erhebung von Messwerten	63
3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten.....	63
3.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant.....	63
3.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber	64
3.1.5. Übermittlungskonstellationen	64
3.2. Kurzbeschreibung	67
3.3. Sequenzdiagramm	67
3.4. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	68
D. Annexprozesse	73
1. Prozess Stammdatenänderung (Messstelle)	73
1.1. Kurzbeschreibung	73
1.2. Sequenzdiagramm	73
1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	74
2. Prozess Geschäftsdatenanfrage.....	75
2.1. Kurzbeschreibung	75
2.2. Sequenzdiagramm	75
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	76
3. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	77
3.1. Kurzbeschreibung	77
3.2. Sequenzdiagramm	78
3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	79

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gliederung der Prozesse

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas und Strom beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- **Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messdienstleistung**
 - Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung),
 - Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung),
 - Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung),
 - Gerätewechsel,
 - Geräteübernahme,
 - Kündigung Messung,
 - Beginn Messung,
 - Ende Messung.

- **Prozesse im laufenden Messstellenbetrieb bzw. bei laufender Messung**
 - Messstellenänderung,
 - Störungsbehebung in der Messstelle,
 - Anforderung und Bereitstellung von Messwerten.

- **Annexprozesse**
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen.

Die Prozesse sind für die Messstellen aller Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden, soweit sich aus den Vorgaben einzelner Prozesse nichts Abweichendes ergibt.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Netzbetreiber selbst an einer Messstelle die Aufgaben von Messstellenbetrieb bzw. Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. § 21b Abs. 1 EnWG wahrnimmt. In diesem Fall tritt auch der Netzbetreiber in die Rolle eines Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen sinngemäß und in Ansehung etwaiger gesetzlicher Sonderbestimmungen auf ihn anwendbar sind.

Soweit die in den nachfolgenden Geschäftsprozessbeschreibungen bezeichneten Beteiligten aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten oder soweit ein Netzbetreiber im Hinblick auf eine Messstelle zugleich auch gem. § 21b Abs. 1 EnWG grundzuständiger Messstellenbetreiber und/oder grundzuständiger Messdienstleister ist, so bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder das zu verwendende Datenformat zulässig, soweit sich aus den §§ 6-10, 21b EnWG oder aus den Vorgaben der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) nichts Abweichendes ergibt.

2. Definitionen / Abkürzungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen und Abkürzungen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst
aZ	Analog ausgelesener Zähler = alle Messeinrichtungen, die nicht eZ sind
AF	Anfragender (in den Prozessen <i>Geschäftsdatenanfrage</i> und <i>Stammdatenänderung</i>)

AG	Angefragter (in den Prozessen <i>Geschäftsdatenanfrage und Stammdatenänderung</i>)
AN	Anschlussnutzer; jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt
AN-Wechsel	Wechsel des bisherigen Anschlussnutzers i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 MessZV
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
Endkundenabrechnung	Abrechnung von Strom- oder Gaslieferungen von Seiten des Lieferanten gegenüber seinem Endkunden
Ersatzwert	Der Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der anstelle eines fehlenden, unplausiblen oder vorläufigen Messwertes verwendet wird.
eZ	Elektronisch ausgelesener Zähler = alle Messeinrichtungen, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (§ 9 Abs. 2 MessZV). Ist eine Messeinrichtung aufgrund ihrer Ausstattung elektronisch auslesbar, wird de facto aber nicht elektronisch ausgelesen, so wird sie wie eine aZ behandelt.
NB	Netzbetreiber
L	Letztverbraucher
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer bzw. Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
MDL	Messdienstleister
MDLA	Messdienstleister alt
MDLN	Messdienstleister neu
Messdienstleister	Derjenige, der die Messung i.S.v. § 3 Nr. 26c EnWG durchführt
Messeinrichtung	Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
Messstelle	Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messstellenbetreiber	Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
Messstellenbetrieb	Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26b. EnWG)
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
Messwert	Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte.
Netzabrechnung	Die Abrechnung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber gegenüber dem Netznutzer
WT	Werktag, siehe auch unten 3. <i>Fristenlauf</i>
Zählpunkt	Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Fristenlauf

Werktage im Sinne dieser Festlegung sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind; wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.

Soweit die nachfolgenden Prozessbeschreibungen vorsehen, dass bestimmte Handlungen bis zu bzw. an einem bestimmten Tag vorzunehmen sind, so kann die Handlung jeweils bis zum Ablauf des betreffenden Tages (24:00 Uhr) erfolgen.

Die in dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

4. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Ist danach eine Verschlüsselung bzw. Signatur der zu übermittelnden Daten erforderlich, so ist im Zweifel auf den in der Energiewirtschaft bereits verbreiteten Standard S/MIME zurückzugreifen.

a) EDIFACT-Datenformat

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten zur Abwicklung der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse ist das Datenformat EDIFACT anzuwenden.

Die technischen Details der Erstellung von EDIFACT-Nachrichten haben nach dem Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 1.0b oder höher) zu erfolgen.

Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem jeweils für die Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß den Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) geltenden EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen im Rahmen des generellen Änderungsmanagements zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches im Rahmen der Prozesse zum Messwesen und der Prozesse zum Lieferantenwechsel in den Sparten Strom und Gas zu gewährleisten.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter angemessener Beteiligung der Lieferanten, Messstellenbetreiber und Messdienstleister in geeigneter Form unverzüglich die folgenden EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibung zu verwenden:

- UTILMD in einer Version, die auf der Version UTILMD 4.2b oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- MSCONS in einer Version, die auf der Version MSCONS 2.1a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- INVOIC in einer Version, die auf der Version INVOIC 2.3a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- REMADV in einer Version, die auf der Version REMADV 2.3a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- CONTRL in einer Version, die auf der Version CONTRL 1.3c oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- APERAK in einer Version, die auf der Version APERAK 2.0d oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- QUOTES in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,

- REQOTE in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- ORDERS in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- ORDRSP in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- IFTSTA in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,
- INSRPT in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Für die Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Nachrichten hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, unter der er alle Nachrichten unabhängig vom EDIFACT-Nachrichtentyp entgegennimmt und auch versendet („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist grundsätzlich lediglich für den Empfang und den Versand von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse aus den Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) dienen. Bei der Abwicklung der Prozesse ist zu gewährleisten, dass alle Marktbeteiligten anhand einer sachgerechten Bezeichnung eindeutig identifiziert werden können.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach dem Dokument „Kommunikationsrichtlinie“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 2.1a oder höher) zu erfolgen. Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender eine Empfangsbestätigung mittels CONTRL/APERAK nach Maßgabe des zugehörigen Anwendungshandbuchs zu senden.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie etwa den „Allgemeinen Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ und der „Kommunikationsrichtlinie“ sind jeweils die aktuellsten Fassungen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist und soweit die Dokumente verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeitet worden sind.

5. Identifizierung einer Messstelle

Für den Austausch von messstellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Messstelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Messstelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messstelle zwischen Netzbetreibern und Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern sowie zwischen Messstellenbetreibern bzw. Messdienstleistern untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Messstelle durch den Anfragenden anhand der postalischen Adresse und der Zählpunktbezeichnung eindeutig zu benennen.
- b. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus postalischer Adresse der Messstelle und der Zählernummer der aktuell in der Messstelle eingebauten Messeinrichtung zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Messstelle, so erfolgt die Identifizierung mittels postalischer Adresse, dem Namen des AN oder dem Namen des Anschlussnehmers sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

Sind die vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Messstelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Messstelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

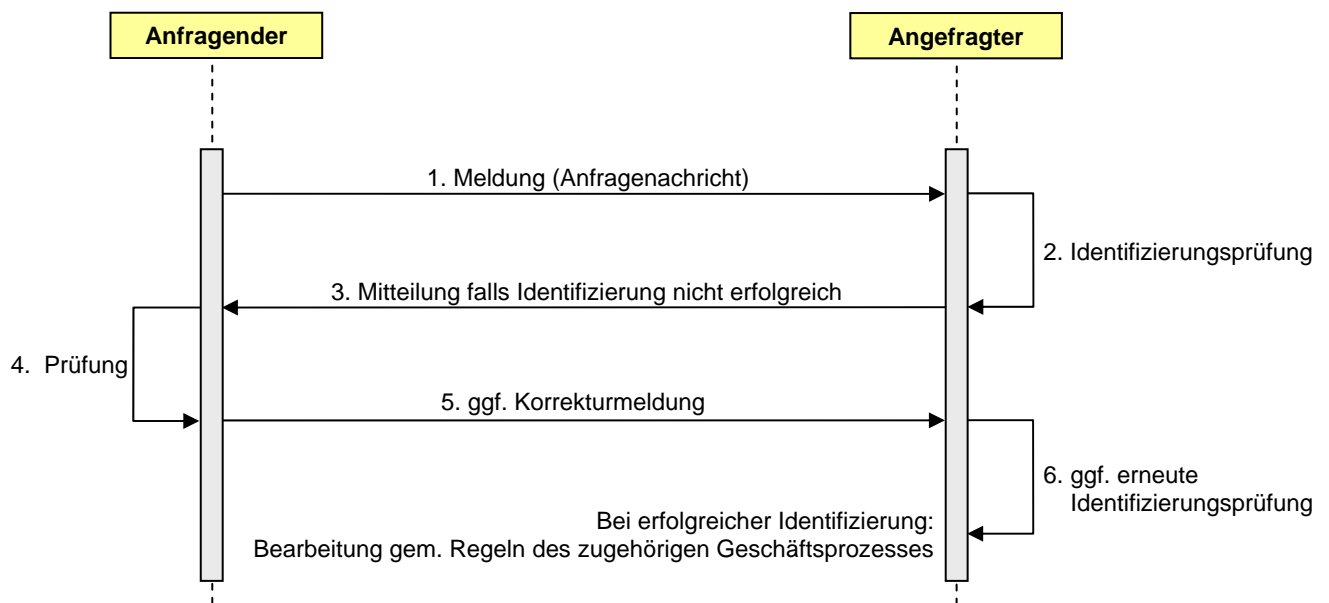
Sobald die Messstelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren.

Netzbetreiber sind ferner verpflichtet, die in ihrem Netz aktiven oder neu tätigen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister unverzüglich über Netzgebietsveränderungen (z.B. Netzgebietsabgaben oder Netzgebietsübernahmen) zu informieren sowie falsch adressierte Meldungen von nicht informierten Absendern, die aufgrund von Netzgebietsänderungen eintreten, unverzüglich an den richtigen Netzbetreiber weiterzuleiten.“

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Messstelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Messstelle zu bezeichnen ist.

Sequenzdiagrammdiagramm: Identifizierung einer Messstelle



6. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten durch den Bevollmächtigten vertraglich zuzusichern. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde bzw. der Erklärung des Anschlussnutzers gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde bzw. der sonstigen Erklärung als elektronisches Dokument. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abrechnen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

7. Stornierung von Mitteilungen

Stornierungen sind solange möglich, wie die Ursprungsnachricht noch nicht beantwortet wurde. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung, geht die Antwort (Bestätigung) vor. Wurde die Ursprungsnachricht

bereits beantwortet, ist nur eine Rückabwicklung möglich. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung sind davon unbenommen möglich (Abstimmung zwischen den betroffenen Marktpartnern).

B. Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb und Messung

a) Unterbrechungsfreie Zuordnung einer Messstellen zu einem Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister

Der Netzbetreiber stellt sicher, dass eine Messstelle unabhängig von den unter den Messstellenbetreibern zu regelnden Eigentumsverhältnissen an den technischen Einrichtungen der Messstelle zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem Messstellenbetreiber bzw. einem Messdienstleister zugeordnet ist.

Ist eine Messstelle zu einem Zeitpunkt in Bezug auf den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht einem Dritten zugeordnet, so ist sie dem Netzbetreiber in Ausübung seiner Grundzuständigkeit zuzuordnen. Dies gilt etwa in den Fällen,

- in denen eine Messstelle erstmals in Betrieb genommen werden soll und dem Netzbetreiber in Bezug auf Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistung kein Dritter benannt worden ist,
- in denen dem Netzbetreiber ein Ende des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung gemeldet worden ist und keine zeitlich korrespondierende Nachfolgezuordnung eines Dritten vorliegt.

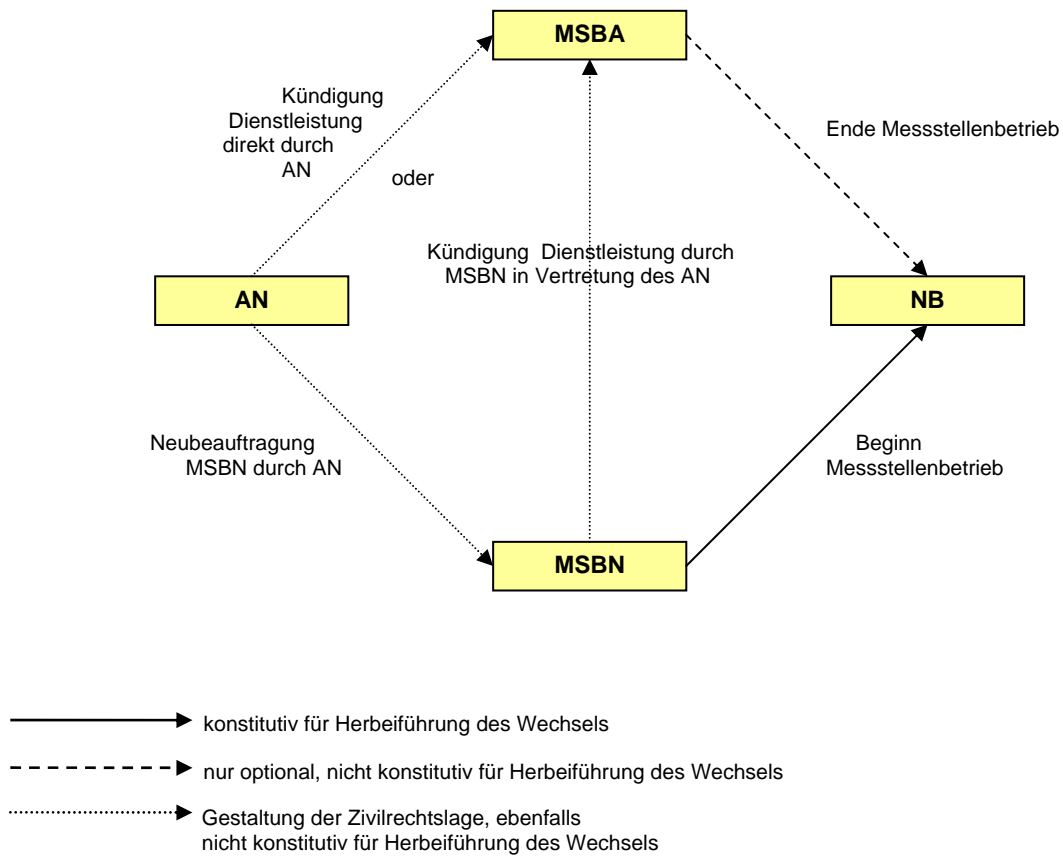
Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum alten Anbieter zum Ablauf (24:00 Uhr) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum neuen Anbieter beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.

b) Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB oder MDL

Für die Herbeiführung eines Wechsels des für eine Messstelle zuständigen MSB bzw. MDL finden die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

- Ein Wechsel kann allein durch die erfolgreiche Durchführung des Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* (ggf. *einschl. Messung*) zwischen MSBN und NB bzw. durch den Prozess *Beginn Messung* zwischen MDLN und NB herbeigeführt werden. Sind die Voraussetzungen der genannten Prozesse erfüllt, so hat der NB die Messstelle dem anmeldenden Akteur zum betreffenden Zeitpunkt zuzuordnen. Eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende anderweitige Zuordnung der Messstelle wird zum Wechselzeitpunkt beendet.
- Für den Vollzug des Wechsels ist es nicht relevant, ob dem NB für den Zeitpunkt der Zuordnung zum neuen Anbieter zugleich auch eine Abmeldung von Seiten des MSBA bzw. MDLA mittels der Prozesse *Ende Messstellenbetrieb* (ggf. *einschl. Messung*) bzw. *Ende Messung* vorliegt. Mit den vorgenannten Prozessen wird dem MSBA bzw. MDLA lediglich die Möglichkeit gegeben, seinerseits gegenüber dem Netzbetreiber anzuzeigen, dass die Zuständigkeit dieses Anbieters zu einem bestimmten Zeitpunkt endet (etwa wegen Vertragskündigung durch AN oder wegen Vertragskündigung durch den Anbieter selbst)
- Die Durchführung des Prozesses *Kündigung Messstellenbetrieb* (ggf. *einschl. Messung*) bzw. des Prozesses *Kündigung Messung* ist ebenfalls kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB- und/oder MDL-Wechsels. Sie dient den Beteiligten allein dazu, in einer massengeschäftstauglichen Art und Weise auf die Zivilrechtsslage Einfluss zu nehmen: Sofern etwa der AN im Rahmen der Veranlassung eines MSB- und/oder MDL-Wechsels nicht bereits selbst sein zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit dem MSBA und/oder MDLA beendet hat, so haben MSBN und/oder MDLN mit diesen Prozessen die Möglichkeit, in Vertretung des AN die Dienstleistung zu kündigen.

Abb.: Darstellung möglicher Prozesshandlungen am Beispiel eines MSB-Wechsels

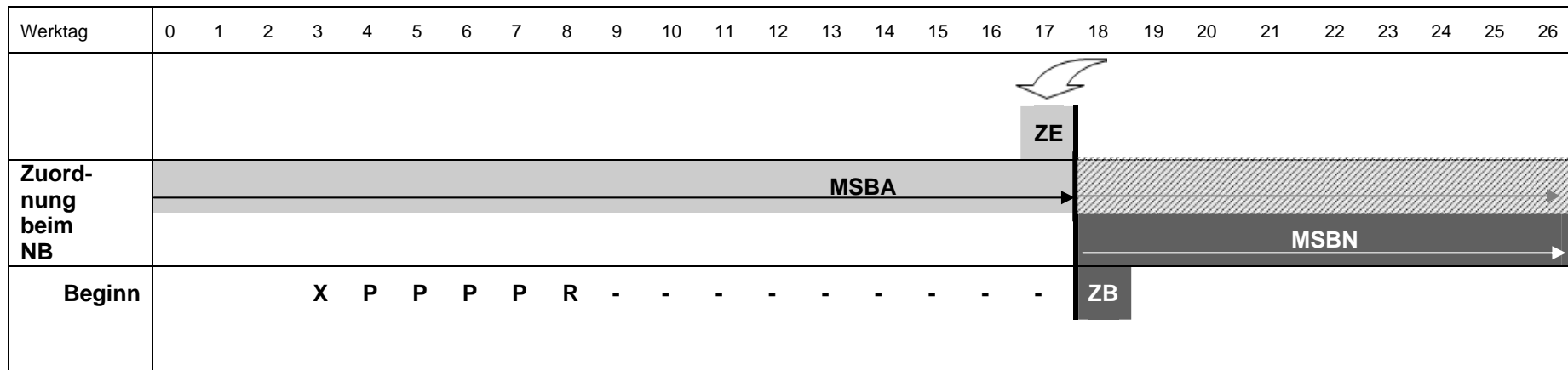


c) An- und Abmeldeszenarien

Nachfolgend sollen exemplarisch einige häufige An- und Abmeldeszenarien dargestellt werden, die sich auf Basis der vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Prozessabwicklung ergeben können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Szenarien dienen der Illustration, aus Gründen der Vereinfachung immer beispielhaft dargestellt am Fall des Leistungsumfangs *Messstellenbetrieb*. Die Prozessabläufe und Fristen, die den dargestellten Konstellationen zugrunde liegen, ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der nachfolgenden Geschäftsprozesse.

(1) Geradeaus-Prozess

Meldet der MSBN für einen bestimmten Zuordnungstermin an, ist zu diesem Termin noch der MSBA (dies kann auch der grundzuständige NB sein) zugeordnet und wurde durch den MSBA der Prozess Ende Messstellenbetrieb nicht oder noch nicht angestoßen, so führt der Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* allein bereits zur Zuordnung des MSBN und zum automatischen Zuordnungsende in Bezug auf den MSBA.



Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

(2) Paralleler Prozess

Nachfolgend wird beispielhaft ein Prozess für den Wechsel des Messstellenbetriebs dargestellt, der sich ergibt, wenn der MSBA zu einem bestimmten Termin beim NB abmeldet (für den Vollzug des eigentlichen Wechsels nicht notwendig) und der MSBN zeitlich parallel dazu zum darauffolgenden Tag anmeldet.

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Ende	X	P	P	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZE					
Zuordnung beim NB	MSBA →																				MSBN →						
Beginn							X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZB					

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

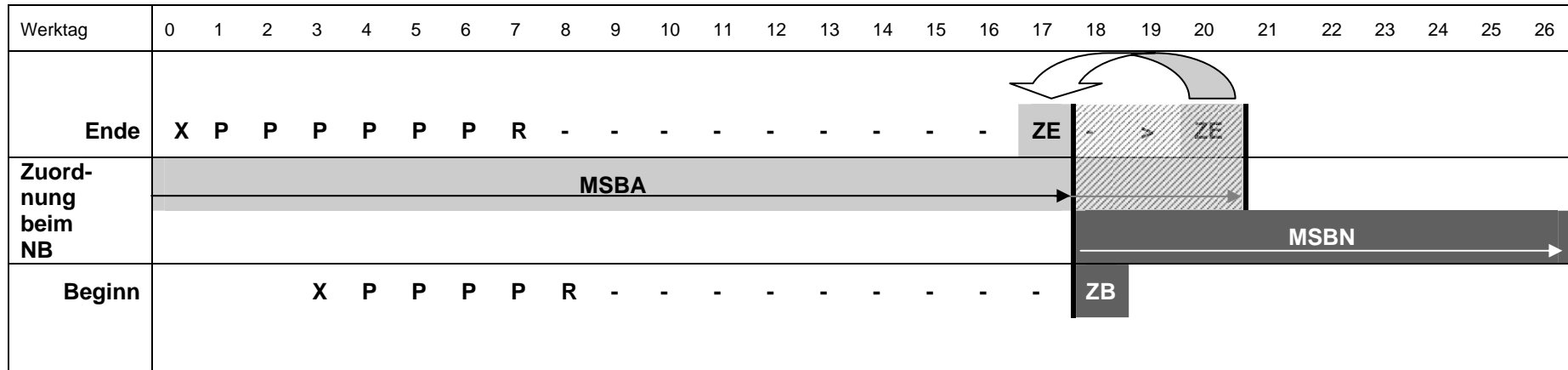
P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

(3) „Überholender“ Wechsel

Die Abwicklung des vom MSBN initiierten Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* kann auch dazu führen, dass es zu einem Zuordnungsbeginn für den MSBN kommt, der zeitlich bereits vor dem rechnerischen Zuordnungsende (dies ist der im Ende-Prozess vorläufig bestätigte Abmeldetermin) des MSBA liegt. In diesem Fall wird das Zuordnungsende aufgrund der Vorrangwirkung des Beginn-Prozesses zeitlich vorverlegt:



Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

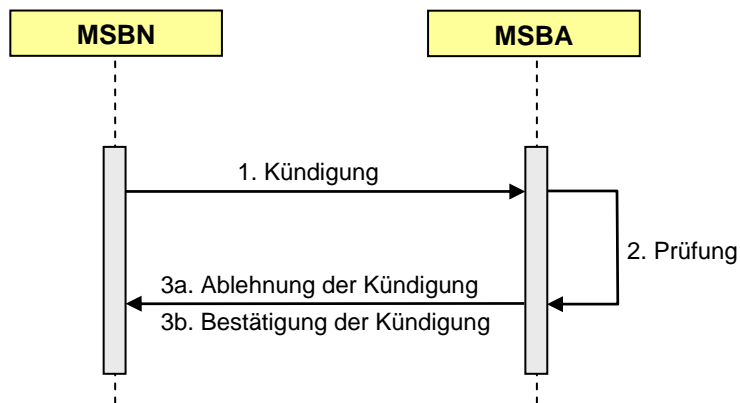
R = Rückmeldung durch NB

2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MSBN und MSBA zur Kündigung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit ausschließlich die Messung gekündigt werden soll, so ist hierfür der Prozess <i>Kündigung Messung</i> zu verwenden.</p> <p>Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MSBA bzw. MDLA die Kündigung ausspricht.</p> <p>Ist die Messstelle im Hinblick auf Messstellenbetrieb und/oder Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeordnet, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MSBN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MSBA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt.</p>

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	MSBA	Übermittlung Kündigung		UTILMD	<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MSBN gegenüber dem MSBA im Auftrag des Anschlussnutzers. In der Kündigung teilt der MSBN insbesondere mit, welcher bislang durch den MSBA erbrachte Leistungsumfang in Bezug auf eine Messstelle gekündigt wird (Kündigungsumfang):</p> <p><u>Mögliche Varianten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Messstellenbetrieb • Messstellenbetrieb und Messung <p>In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin beziehen. <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MSBA		Prüfung Kündigung			<p>Prüfung der Kündigung durch MSBA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Kündigungsumfangs 2. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen. 3. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z.B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MSBA erklärt worden ist).
3a	MSBA	MSBN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>MSBA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des MSBN ablehnt.</p> <p>Gründe können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MSBA ist überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Leistungsumfangs

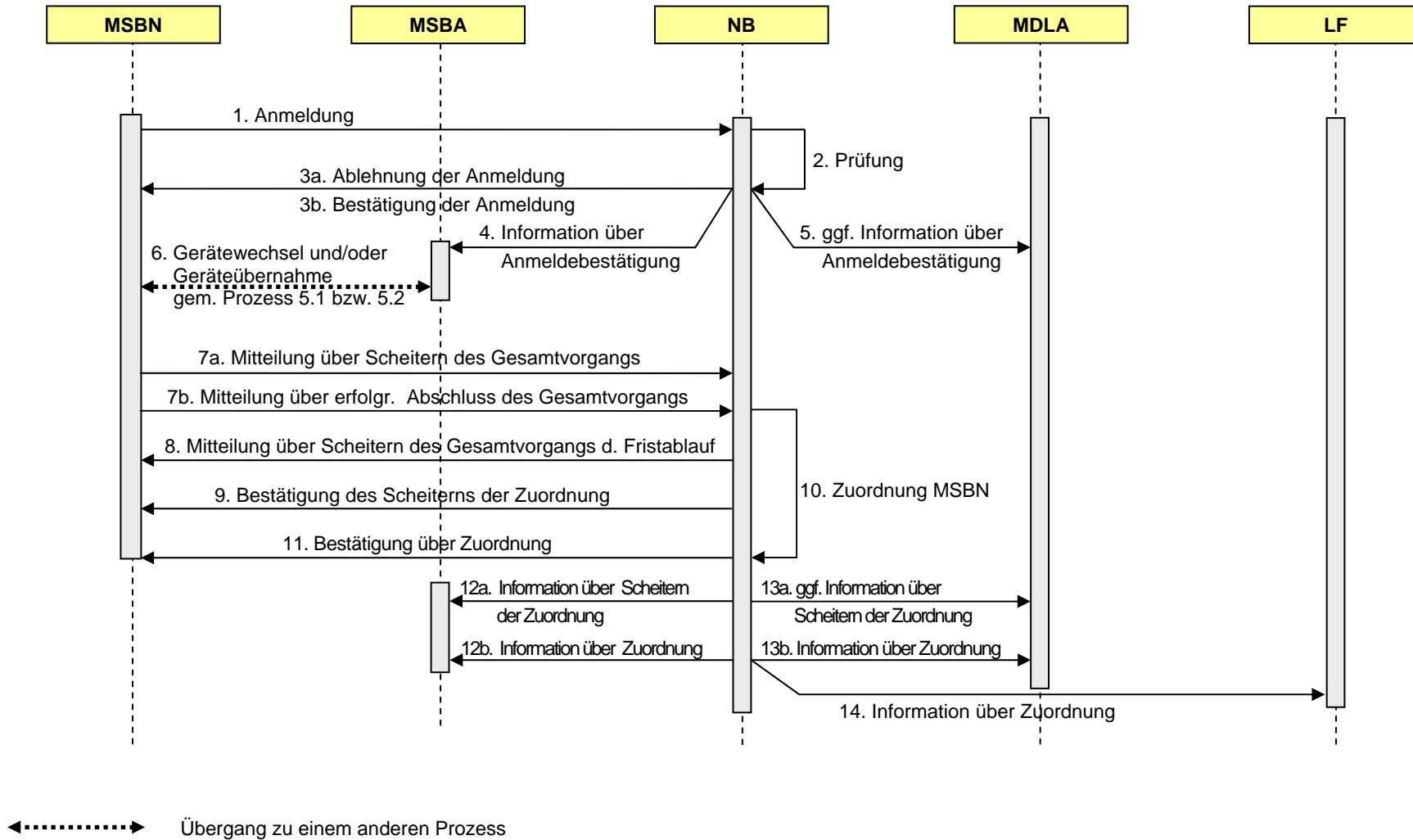
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<ul style="list-style-type: none"> • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „nur Messung“ gekündigt • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „Messstellenbetrieb und Messung“ gekündigt, der MSBA erbringt aber nur die Messung • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „Messstellenbetrieb“ gekündigt, der MSBA erbringt aber „Messstellenbetrieb und Messung“ und die vorhandene Messeinrichtung ist eine eZ
3b	MSBA	MSBN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>MSBA bestätigt die Kündigung des MSBN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird. <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Kündigungsumfang: <ul style="list-style-type: none"> • Bezieht sich die Kündigung des MSBN auf „Messstellenbetrieb und Messung“, erbringt der MSBA aber nur den Messstellenbetrieb, so ist sie als Kündigung allein des Messstellenbetriebs auszulegen. Der MSBA teilt in diesem Fall zusätzlich mit, dass er vorliegend nicht der MDL ist. • Bezieht sich die Kündigung des MSBN nur auf den Messstellenbetrieb, erbringt MSBA aber „Messstellenbetrieb und Messung“, so teilt MSBA im Fall von aZ mit, ob diese Teilkündigung akzeptiert wird. Bei eZ ist eine Teilkündigung unzulässig. 2. zum Kündigungstermin: <ul style="list-style-type: none"> • Hat MSBN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MSBA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MSBA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. • Hat MSBN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MSBA die Kündigung unter Angabe dieses Termins. 3. zum Status des Vertragsverhältnisses: <ul style="list-style-type: none"> • Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MSBA dies als Zustimmung unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten für den Fall, dass eine Messstelle dem anmeldenden Marktpartner für die Durchführung des Messstellenbetriebs (ggf. einschl. der Messung) zugeordnet werden soll.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• es sich um die erstmalige Inbetriebnahme oder um die Wiederinbetriebnahme einer Messstelle handelt,• der Messstellenbetrieb für diese Messstelle erstmals einem Dritten zugeordnet werden soll,• die Messstelle einem anderen als dem bisherigen Messstellenbetreiber zugeordnet werden soll. <p>Wenn der Messstellenbetrieb einschließlich der Messung angemeldet werden soll (dies gilt zwingend bei eZ), so ist stets dieser Prozess anzuwenden und nicht zugleich auch der Prozess „Beginn Messung“.</p>

3.2. Sequenzdiagramm



3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	NB	Anmeldung Messstellenbetrieb	<p>Spätestens 15 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p> <p>Bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs: Spätestens 7 WT vor dem vom MSBN gewünschtem Zuordnungstermin</p>	UTILMD	<p>Der MSBN meldet für eine Messstelle den Beginn des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich der Messung) beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MSBN mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsumfang, der angemeldet wird (= Anmeldeumfang): <ul style="list-style-type: none"> - Messstellenbetrieb und Messung oder - nur Messstellenbetrieb 2. Identität des AN 3. Versicherung des MSBN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung in einer dem § 5 Abs. 1 MessZV genügenden Form vorliegt 4. Information, ob es sich um <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Einrichtung, - die Wiederinbetriebnahme oder - einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messstelle handelt 5. Kategorie des durch MSBN vorgesehenen Zählers: eZ oder aZ 6. Falls Wechsel von einem aZ zu einem eZ beabsichtigt ist und MSBA bislang nicht die Messung an der Messstelle durchgeführt hat: Versicherung des MSBN, dass AN und MDL ihr Rechtsverhältnis miteinander über die Erbringung der Messung an der betreffenden Messstelle jedenfalls zum gewünschten Zuordnungstermin beenden (vgl. § 8 Abs. 5 MessZV). 7. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung des MSBN			<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV <p>oder</p> <p>Vorliegen einer unmittelbaren Erklärung des AN gegenüber NB hinsichtlich Beauftragung des MSBN gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV (kann dem NB auch bereits vor Beginn dieses Geschäftsprozesses durch AN übermittelt worden sein).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. 3. Bei vorgesehenem eZ: angemeldeter Leistungsumfang muss auch die Messung umfassen; nicht erforderlich, sofern MSBN an der betreffenden Messstelle bislang bereits für die Messung zugeordnet war 4. Bei vorgesehenem Wechsel von aZ zu eZ: Vorliegen einer Versicherung des MSBN hinsichtlich der Beendigung der Zuständigkeit des MDLA für diese Messstelle; nicht erforderlich, falls <ul style="list-style-type: none"> - MSBN selbst an der betreffenden Messstelle bislang schon für die Messung zugeordnet war <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Messung bislang durch NB durchgeführt wurde. <p>In den obigen Prüfschritten 3 und 4 beschränkt sich die Prüfung des NB</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						bezüglich der Anmeldung eZ oder aZ allein auf die Frage, welche Gerätekategorie durch MSBN formal gemeldet wurde. Sie erstreckt sich nicht auf die inhaltliche Prüfung, ob das vom MSBN einzusetzende Gerät tatsächlich ein aZ oder ein eZ ist.
3a	NB	MSBN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungstermin dem Grunde nach nichts entgegensteht.</p> <p>Der NB teilt dem MSBN zugleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identität der bislang am Zählpunkt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Energielieferung zugeordneten Beteiligten, • die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die Messstelle (z.B. Art des Zählverfahrens, OBIS-Kennzahl), • ob an der Messstelle gegenwärtig ein Wandlersatz eingebaut ist, • sofern vom MSBN der Leistungsumfang „Messung“ mit angemeldet worden ist: den derzeit geltenden regelmäßigen Ablese-terminen sowie die dazugehörigen Sollablesetermine.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>Eine an der betreffenden Entnahmestelle bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Vornahme der Neuordnung von MSB und ggf. MDL unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann.</p> <p>Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebs, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Anlage zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Anderenfalls teilt der NB mit, ab welchem Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist.</p>
4	NB	MSBA	Information an MSBA über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	IFTSTA	<p>Der NB informiert den MSBA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität des MSBN • der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p> <p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MSBA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MSBA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MSBA der Auffassung ist, die Neuordnung sei unberechtigt.</p> <p>Zugleich kündigt diese Informationsmeldung die bevorstehende Kontaktaufnahme durch den MSBN zwecks Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels an.</p>
5	NB	MDLA	nur bei Anmeldeumfang Messstellenbetrieb und Messung und einem vom MSBA abweichendem MDLA: Information an MDLA über Anmel-	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	IFTSTA	<p>Der NB informiert den MDLA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität des MSBN

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
			debestätigung gegenüber MSBN			<ul style="list-style-type: none"> • der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p> <p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MDLA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MDLA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MDLA der Auffassung ist, die Neuordnung sei unberechtigt.</p>
6	MSBN / MSBA		<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i></p> <p>und / oder</p> <p>Durchführung des Gerätewechsels nach Prozess <i>Gerätewechsel</i></p>			<p>Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem oben in Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Prozesses „Gerätewechsel“.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7a, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die Messstelle aus Sicht des MSBN gescheitert ist. Weiter bei Prozessschritt 7b, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die Messstelle aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist.</p> <p>„Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrichtungen der Messstelle im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
7a	MSBN	NB	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	IFTSTA	Bei Mitteilung des Scheiterns des Gesamtvorgangs bleibt der MSBA und ggf. der MDLA der Messstelle zugeordnet. Weiter mit Prozessschritt 9.
7b	MSBN	NB	Mitteilung über erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens am 10.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	IFTSTA bzw. UTILMD	Der MSBN teilt den Termin mit, an dem der Gesamtvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiter mit Prozessschritt 10.
8	NB	MSBN	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs durch Fristablauf	Am 11.WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	IFTSTA	Es liegt nach maximaler Frist des Gesamtvorgangs zu Geräteübernahme/ Gerätewechsel keine Meldung des MSBN beim NB vor. Der MSBA und ggf. der MDLA bleibt der Messstelle zugeordnet. Weiter mit Prozessschritt 12a
9	NB	MSBN	Bestätigung des Scheiterns der Zuordnung	Unverzüglich nach Mitteilung des Scheiterns durch den	IFTSTA	Weiter bei Prozessschritt 12a.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				MSBN		
10	NB		Zuordnung MSBN	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach positiver Rückmeldung des MSBN aus Prozessschritt 7b		Der NB ordnet den MSBN dieser Messstelle als MSB und ggf. auch als MDL zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Prozess Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme folgt. Mit Vornahme der Zuordnung beendet der NB zugleich zum Tagesablauf des Vortages (24:00 Uhr) die Zuordnung des MSBA und/oder MDLA.
11	NB	MSBN	Bestätigung Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 10	IFTSTA	Der NB bestätigt dem MSBN die erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Dabei teilt der NB das Datum des Zuordnungsbeginns mit. Weiter bei Prozessschritt 12b.
12a	NB	MSBA	Information über Scheitern der Zuordnung des MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 8 bzw. 9	IFTSTA	Der MSBA bleibt der Messstelle zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der Messstelle fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) an. Weiter bei Prozessschritt 13a
12b	NB	MSBA	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 11	IFTSTA	Mitteilung an MSBA über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle) Weiter bei Prozessschritt 13b
13a	NB	MDLA	nur bei Anmeldeumfang Messstellenbetrieb und Messung und vom MSBA abweichendem MDLA:	Zeitgleich mit Prozessschritt 12a	IFTSTA	Der MDLA bleibt der Messstelle zugeordnet. Er setzt die Messung an der Messstelle fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messung an.

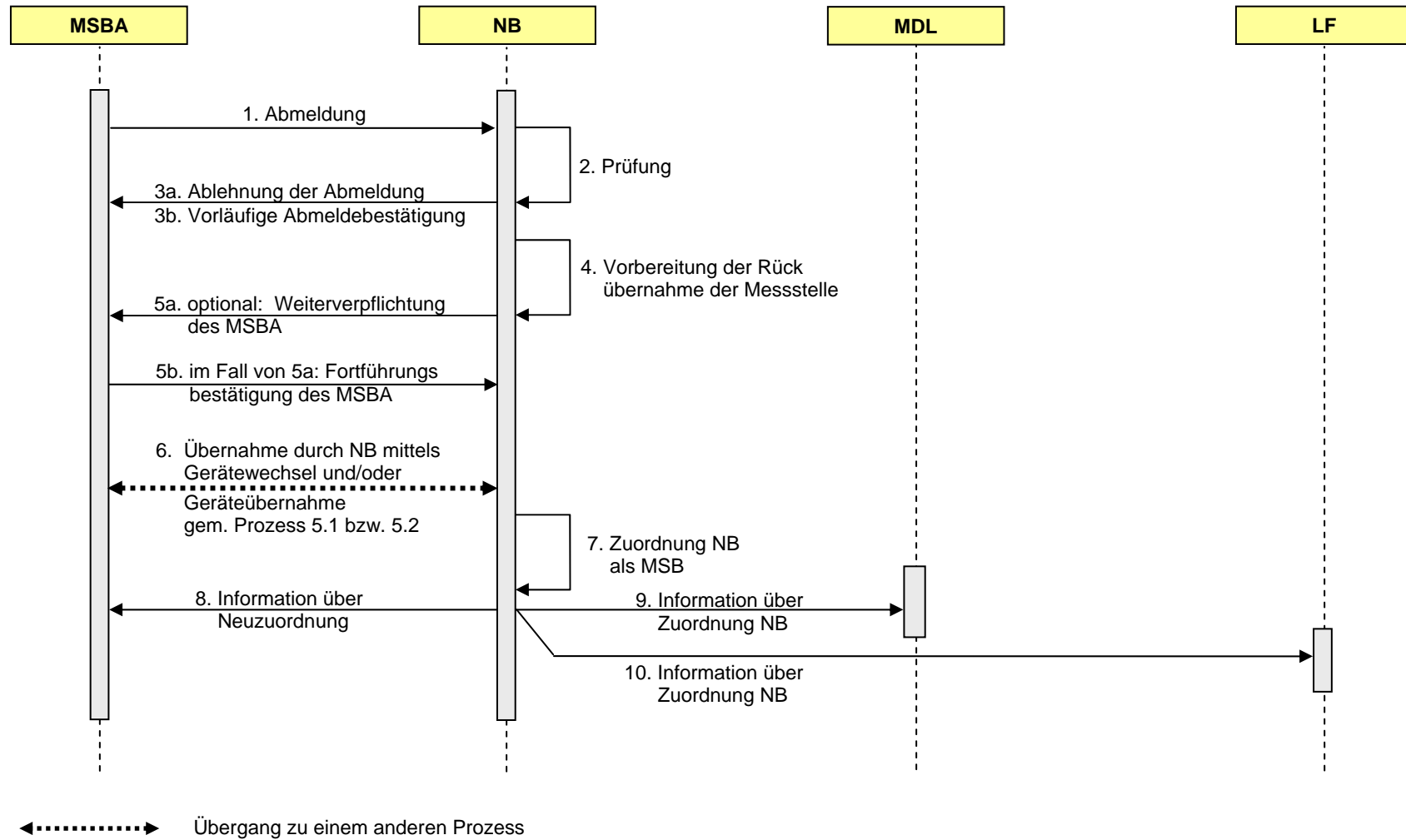
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
			Information über Scheitern der Zuordnung des MSBN			Dieser Prozessschritt schließt den Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) im Falle des Scheiterns ab.
13b	NB	MDL(A)	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 12b	IFTSTA	Mitteilung an MDL(A) über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Meldung kann entfallen, falls MDL(A) identisch mit MSBA ist.
14	NB	LF	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 13b	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung

4. Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten anlässlich einer vom MSB zu initiiierenden Beendigung des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich Messung). Der Prozess ist auch bei Außerbetriebnahme einer Messstelle anzuwenden.</p> <p>Wenn der Messstellenbetrieb einschließlich der Messung abgemeldet werden soll, so ist stets dieser Prozess anzuwenden und nicht zugleich auch der Prozess „Ende Messung“.</p>

4.2. Sequenzdiagramm



4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBA	NB	Abmeldung durch MSBA	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	UTILMD	<p>Der MSBA meldet für eine Messstelle den Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich der Messung) beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MSBA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsumfang, der abgemeldet wird (= Abmeldeumfang): <ul style="list-style-type: none"> - Messstellenbetrieb und Messung oder - nur Messstellenbetrieb 2. Abmeldegrund: <ul style="list-style-type: none"> - Ende aufgrund AN-Wechsel, - Außerbetriebnahme der Messstelle oder - sonstiges 3. Derzeit vorhandene Messeinrichtung ist <ul style="list-style-type: none"> - eZ oder - aZ 4. Gewünschter Abmeldetermin: Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die Zuordnung des abmeldenden Beteiligten zur Messstelle in Bezug auf den Abmeldeumfang enden soll.</p>
2	NB		Prüfung der Abmeldung			<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. <p>Hat der MSBA einen Abmeldetermin benannt, der die Mindest-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>vorlauffrist nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlauffrist.</p> <p>2. Bei vorhandenem eZ: Vorliegen einer Abmeldung für Messstellenbetrieb und Messung erforderlich</p>
3a	NB	MSBA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBA	NB bestätigt die Abmeldung vorläufig	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MSBA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> durch einen nachfolgenden MSB mit Zuordnung der Messstelle noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MSBA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der Messstelle auf einen nachfolgenden MSBN oder im Rahmen der Übernahme der Messstelle in die Grundzuständigkeit des NB oder zu dem Tag, der auf den vorläufig gegenüber dem MSBA bestätigten Abmeldetermin folgt, liegt noch keine Anmeldung eines nachfolgenden MSB vor und deshalb erfolgt eine vorübergehende Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB (siehe

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						nachfolgenden Prozessschritt).
4	NB		Vorbereitung der Rückübernahme der Messstelle	Ab dem 8. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin		<p>Hat der NB bis zum Beginn des 8. WT vor dem gegenüber dem MSBA vorläufig bestätigten Abmeldetermin noch keine Anmeldebestätigung nach Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> zugunsten eines nachfolgenden MSB ausgesprochen, wird aufgrund der entsprechenden Fristenläufe im Rahmen der Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i>, <i>Gerätewechsel</i> bzw. <i>Geräteübernahme</i> das Entstehen einer Zuordnungslücke für die betreffende Messstelle absehbar.</p> <p>Der NB hat dann nach eigenem Ermessen erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle des Ausbleibens einer entsprechenden Nachfolgezuordnung ab dem auf den vorläufig bestätigen Abmeldetermin folgenden Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • den MSBA im Falle eines AN-Wechsels für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zur Weiterführung von Messstellenbetrieb und ggf. Messung weiterzuverpflichten, • den MSBA in allen sonstigen Fällen für einen Zeitraum von längstens einem Monat zur Weiterführung von Messstellenbetrieb und ggf. Messung weiterzuverpflichten oder • den Messstellenbetrieb (ggf. einschl. der Messung) im Rahmen seiner gesetzlichen Grundzuständigkeit wieder zu übernehmen
5a	NB	MSBA	optional: Weiterverpflichtung des MSBA	Spätestens am 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	ORDERS	<p>Als Alternative zur Übernahme der Messstelle in seine Grundzuständigkeit hat der NB zur Überbrückung einer Zuordnungslücke die Möglichkeit, den MSBA zur vorübergehenden Fortführung seiner Tätigkeit zu verpflichten.</p> <p>In diesem Fall teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem er den MSBA zur Fortführung von Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).</p> <p>Im Fall eines AN-Wechsels darf der NB die Fortführung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung für einen Zeitraum von längstens drei Monaten verlangen. In allen anderen Fällen kann die Fortführung vom</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						NB für einen Zeitraum von längstens einem Monat verlangt werden.
5b	MSBA	NB	im Fall von 5a: Fortführungsbestätigung des MSBA	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Prozessschritt 5a	ORDRSP	Der MSBA bestätigt den Auftrag des NB. Der Beginnstermin für die Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB ist der dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin gemäß Prozessschritt 3b folgende Kalendertag.
6	NB	MSBA	Übernahme der Messstelle in die Grundzuständigkeit des NB mittels Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess <i>Gerätewechsel</i>	Spätestens am 4. WT vor - dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin bzw. - dem gem. Prozessschritt 5a verschobenen Abmeldetermin		<p>Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für die Messstelle ergeben hat, leitet der NB die Übernahme der Messstelle in seine Grundzuständigkeit ein.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Prozesse, wobei der NB insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem NB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> kann der jeweils vom NB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die Messstelle erfolgreich abgeschlossen ist.</p>
7	NB		Zuordnung NB als MSB	Unverzüglich nach dem erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs		Der NB ordnet die Messstelle sich selbst als Grundzuständiger als MSB und ggf. auch als MDL zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, an dem die Weiterbeauftragung des MSBA gemäß Prozessschritt 5b beginnt bzw. der auf den erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs nach Prozessschritt 6 folgt.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				nach Prozessschritt 6 oder nach Eingang der Fortführungsbestätigung nach Prozessschritt 5b		
8	NB	MSBA	Information über Zuordnungsende MSBA und Zuordnungsbeginn NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	IFTSTA	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung endete. Zugleich informiert er den MSBA über den Umstand und Zeitpunkt, dass der NB die Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
9	NB	MDL(A)	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	IFTSTA	Mitteilung an MDL(A) über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Meldung kann entfallen, falls MDL(A) identisch mit MSBA ist.
10	NB	LF	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung

5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs

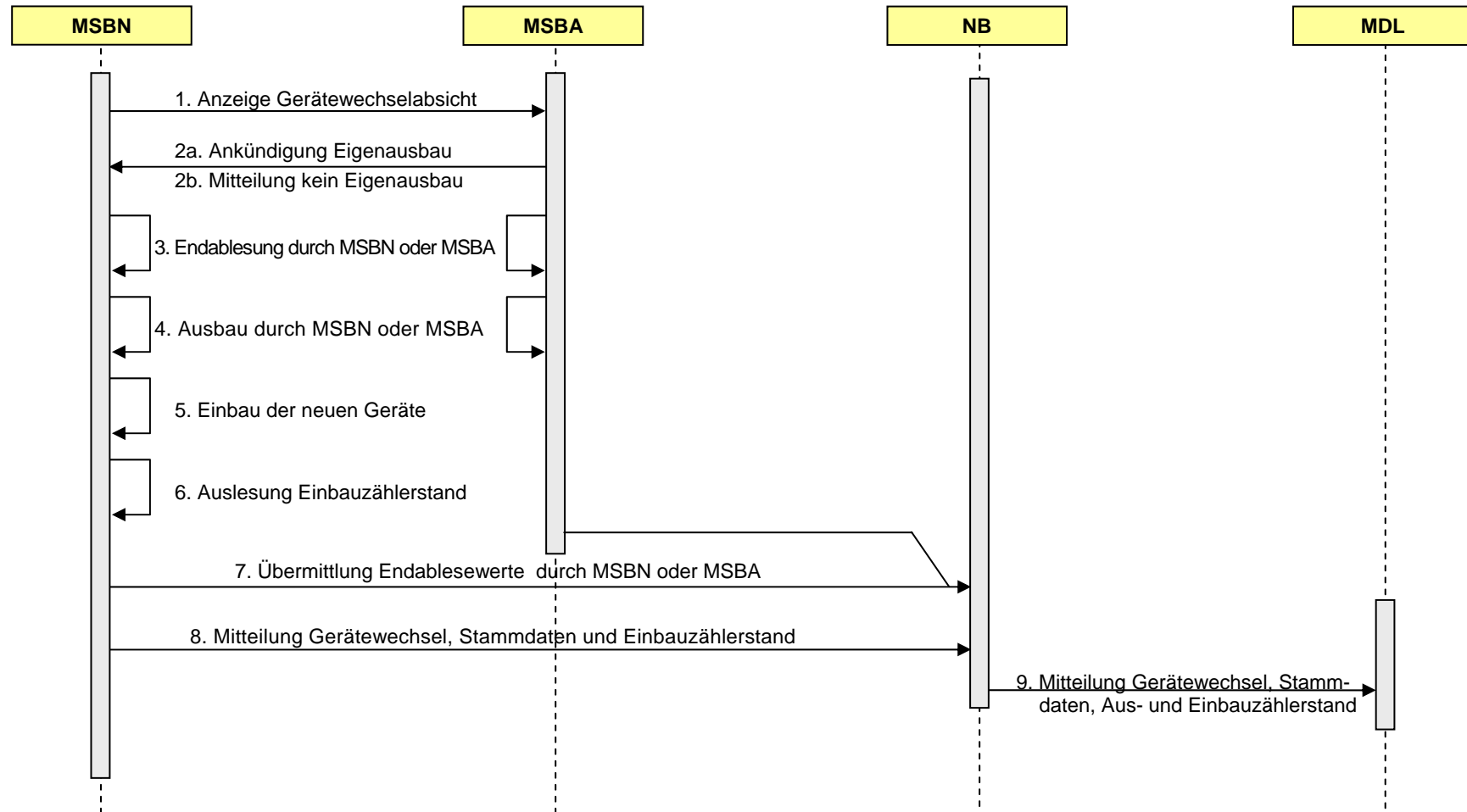
Die Prozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ergänzen die Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Sie regeln die im Rahmen dieser Prozesse nötigen Schritte zum Austausch bzw. zur Übernahme von Messeinrichtungen an der Messstelle.

5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel

5.1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Gerätewechsel
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Er ist unabhängig davon anwendbar, ob hierdurch beispielsweise <u>sämtliche</u> für den MSBN relevanten technischen Einrichtungen der Messstelle, nur die <u>Messeinrichtung selbst</u> oder etwa <u>nur sonstige</u> technische Einrichtungen (z.B. Wandler), ausgewechselt werden sollen. Aus diesem Grund finden diejenigen Prozessschritte, die sich auf die Erfassung und Übermittlung von Messwerten beziehen (Endablesung, Ablesung Einbauzählerstand etc.) nur dann Anwendung, wenn die Messeinrichtung selbst auch vom Wechsel betroffen ist.</p> <p>Dieser Prozess ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn es zwar nicht zu einem Wechsel der Messeinrichtung kommt, sondern die vorhandene Messeinrichtung (z.B. durch Neuparametrisierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messstelle verändert wird.</p>

5.1.2. Sequenzdiagramm



5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	MSBA	Anzeige Gerätewechselabsicht		UTILMD	<p>Der MSBN übermittelt eine Gerätewechselabsicht für eine Messstelle. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf welche technischen Einrichtungen der Messstelle sich die Gerätewechselabsicht bezieht; hat der MSBN den Umfang der Gerätewechselabsicht nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Gerätewechsel auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messstelle bezieht, zu welchem Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) die Durchführung des Gerätewechsels beabsichtigt ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen. <p>Der Gerätewechsel ist frühestens am 4. auf diese Anzeige folgenden WT möglich.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
2a	MSBA	MSBN	Ankündigung Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens am 2. WT vor dem Gerätewechseltermin	UTILMD	<p>Der MSBA teilt mit, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen wird.</p> <p>Der Eigenausbau hat zu dem vom MSBN nach Prozessschritt 1 genannten Zeitpunkt zu erfolgen.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
2b	MSBA	MSBN	alternativ zu 2a: Mitteilung kein Eigenausbau durch MSBA	Unverzüglich, jedoch spätestens am 2. WT vor dem Gerätewech-	UTILMD	<p>Mitteilung des MSBA, dass von einem Eigenausbau durch MSBA kein Gebrauch gemacht werden soll.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				selbstermin		
3	MSBN bzw. MSBA		Endablesung	Bei aZ: Unmittelbar vor Ausbau des Altgerätes Bei eZ: zeitnah zum Ausbau des Altgerätes		<p>Endablesung der alten Messeinrichtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei aZ: Die Endablesung erfolgt durch diejenige Person, die auch den Ausbau des Altgerätes vornimmt, also entweder MSBN oder MSBA. Bei eZ: Die Endablesung erfolgt durch den MSBA (in seiner Eigenschaft als MDL). Dieser stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt. Erforderlichenfalls hat der MSBN den MSBA hierzu unmittelbar vor Ausbau telefonisch zu kontaktieren. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
4	MSBN bzw. MSBA		Ausbau der alten Geräte	Zum mitgeteilten Wechselzeitpunkt		<p>Ausbau der Altgeräte nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zwischen MSBN und MSBA gem. den Prozessschritten 2a bzw. 2b.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist im Falle eines auszubauenden eZ die nach Prozessschritt 3 erforderliche vorherige Endablesung durch den MSBA aus Gründen nicht erfolgt, die der MSBN nicht zu vertreten hat, so hindert die Nichtdurchführung der Endablesung nicht den Ausbau der alten Messeinrichtung. In diesem Fall sind entsprechende Ersatzwertvorschläge als vorläufige Werte durch den MSBA zu bilden. Hat MSBA gem. Prozessschritt 2a den Eigenausbau der alten Messeinrichtung angekündigt, erscheint aber nicht zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der Messstelle oder hat

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>der MSBA weder eine Mitteilung nach Prozessschritt 2a noch eine Mitteilung nach Prozessschritt 2b gegenüber dem MSBN abgegeben, so ist der MSBN zum Ausbau der Alteinrichtung auch in Abwesenheit des MSBA berechtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hat MSBA fristgerecht gem. Prozessschritt 2a einen Eigenausbau angekündigt und erscheint zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der Messstelle, während der MSBN nicht zum genannten Zeitpunkt dort erscheint, so ist der MSBA nicht zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt. Handelt es sich bei der alten Messeinrichtung um eine eZ und wird deren Ausbau nicht durch den MSBA vorgenommen, so ist der Ausbau nicht vor Eintritt des in Prozessschritt 1 durch den MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunktes gestattet. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
5	MSBN		Einbau der neuen Geräte	Unmittelbar nach Prozessschritt 4		Der MSBN baut die neuen Geräte ein und nimmt die Messstelle in Betrieb.
6	MSBN		Auslesung Einbauzählerstand	Unmittelbar nach Prozessschritt 5		Auslesung des Einbauzählerstandes der neuen Messeinrichtung durch den MSBN.
7	MSBN bzw. MSBA	NB	Übermittlung Endablesewerte	Unverzüglich nach Prozessschritt 4	MSCONS	Derjenige Beteiligte, der die Endablesung der alten Messeinrichtung vorgenommen hat, übermittelt die erfassten Endablesewerte an den NB.
8	MSBN	NB	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten und Einbauzählerstand	Unverzüglich nach Prozessschritt 6	UTILMD / MSCONS	Der MSBN informiert den NB über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den NB alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den NB erforderlichen Stammdaten. Im Fall des Einbaus einer Messeinrichtung teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Einbauzählerstand mit.
9	NB	MDL	Mitteilung Gerätewechsel, Stamm-	Unverzüglich	UTILMD /	Die Mitteilung des NB an den MDL ist nur dann erforderlich, wenn sich

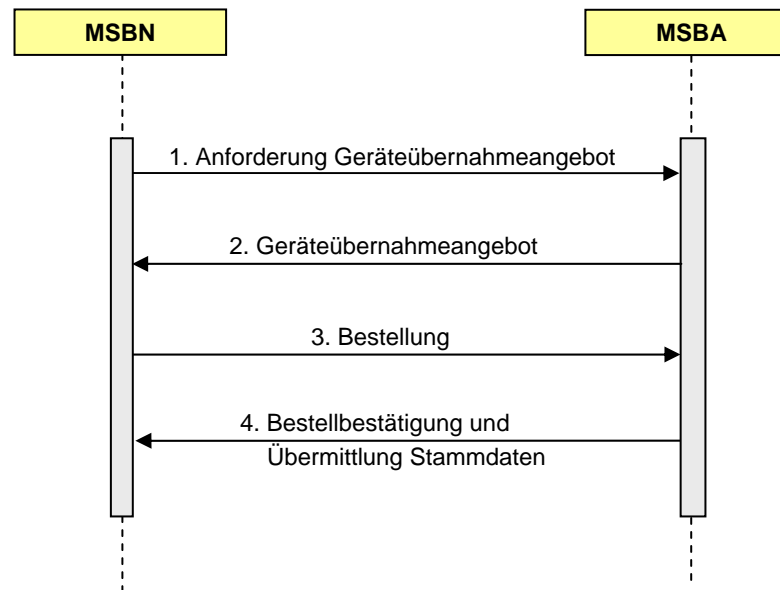
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
			daten, Ausbauzählerstand, Einbauzählerstand		MSCONS	der Leistungsumfang des MSB auf Messstellenbetrieb beschränkt (vom MSB abweichender MDL). Der NB informiert den MDL über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den MDL alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den MDL erforderlichen Stammdaten. Im Fall des Einbaus einer Messeinrichtung teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Ausbauzählerstand und den Einbauzählerstand mit.

5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

5.2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geräteübernahme
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, wenn im Fall des Übergangs des Messstellentriebs die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden (§ 4 Abs 2 Nr. 2a MessZV). Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

5.2.2 Sequenzdiagramm



5.2.3 Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

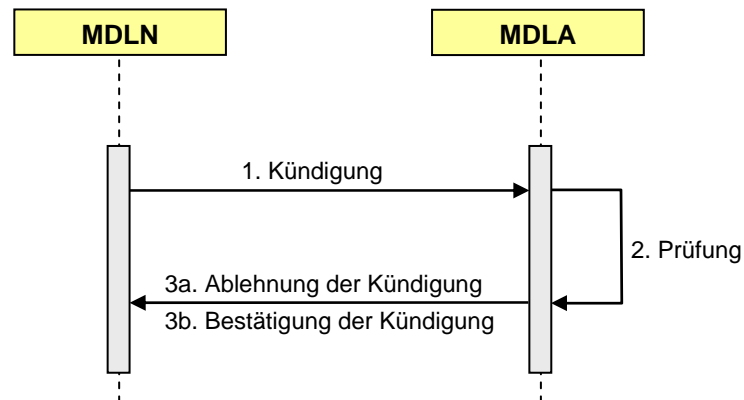
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	MSBA	Anforderung Geräteübernahmeangebot		REQOTE	<p>Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für eine Messstelle. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> auf welche technischen Einrichtungen der Messstelle sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernahmewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messstelle bezieht, zu welchem Datum die Übernahme gewünscht ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen.
2	MSBA	MSBN	Übermittlung eines Angebotes für die Geräteübernahme	Unverzüglich, jedoch spätestens am 4. WT nach Eingang der Anfrage	QUOTES	<p>Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der Messstelle zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.</p>
3	MSBN	MSBA	Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang des Angebots	ORDERS	<p>Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich einzelner technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.</p>
4	MSBA	MSBN	Bestellbestätigung sowie Übermittlung der Stammdaten	Unverzüglich, spätestens jedoch am 2. WT nach Bestellung	ORDRSP und ggf. UTILMD	<p>Der MSBA bestätigt die bestellte Geräteübernahme. Er übermittelt zugleich in Bezug auf diejenigen technischen Einrichtungen, bei denen der MSBN das Übernahmeangebot angenommen hat, sämtliche für den Weiterbetrieb notwendigen Stammdaten an den MSBN.</p>

6. Prozess Kündigung Messung

6.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MDLN und MDLA zur Kündigung der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit der Messstellenbetrieb und die Messung für eine Messstelle gemeinsam gekündigt werden sollen, ist hierfür der Prozess <i>Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)</i> zu verwenden.</p> <p>Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MDLA die Kündigung ausspricht.</p> <p>Ist die Messstelle im Hinblick auf die Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeordnet, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MDLN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MDLA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen statt.</p>

6.2. Sequenzdiagramm



6.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLN	MDLA	Übermittlung Kündigung		UTILMD	<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MDLN gegenüber dem MDLA im Auftrag des Anschlussnutzers bezüglich des Leistungsumfangs Messung.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin beziehen. <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MDLA		Prüfung Kündigung			<p>Prüfung der Kündigung durch MDLA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Kündigungsumfangs 2. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen 3. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z.B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MDLA erklärt worden ist).
3a	MDLA	MDLN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>MDLA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des MDLN ablehnt.</p> <p>Gründe können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MDLA ist überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Leistungsumfangs
3b	MDLA	MDLN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach	UTILMD	<p>MDLA bestätigt die Kündigung des MDLN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p>

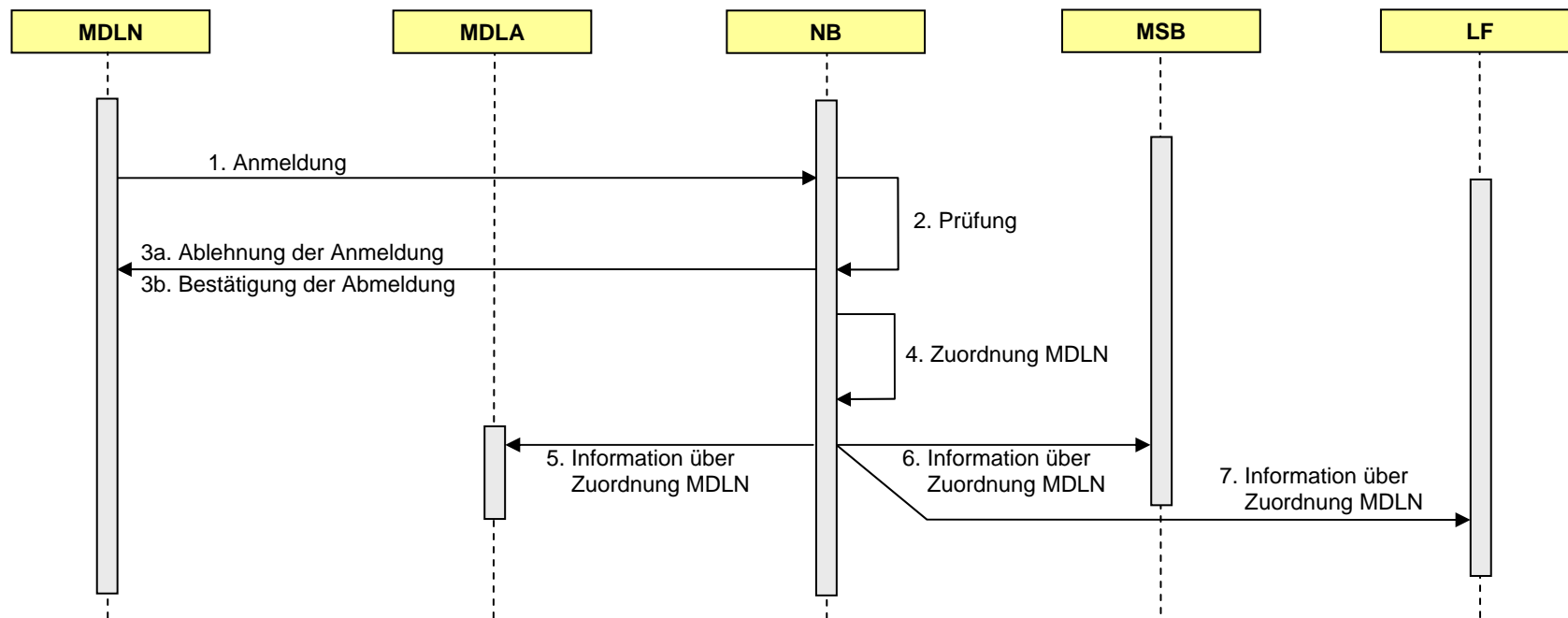
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				Eingang der Kündigung		<p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>1. zum Kündigungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erbringt MDLA derzeit „Messstellenbetrieb und Messung“, so teilt er im Fall von aZ mit, ob die Teilkündigung nur der Messung akzeptiert wird. Bei eZ ist eine Teilkündigung unzulässig. <p>2. zum Kündigungstermin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat MDLN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MDLA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MDLA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. • Hat MDLN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MDLA die Kündigung unter Angabe dieses Termins. <p>3. zum Status des Vertragsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MDLA dies als Zustimmung unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

7. Prozess Beginn Messung

7.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, für den Fall, dass eine Messstelle dem anmeldenden Marktpartner für die Durchführung der Messung zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung anmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Anmeldung der Messung als auch die Anmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“.</p>

7.2. Sequenzdiagramm



7.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLN	NB	Anmeldung Messung	Spätestens 15 WT vor dem vom MDLN gewünschten Zuordnungstermin	UTILMD	<p>Der MDLN meldet für eine Messstelle den Beginn der Messung beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MDLN mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität des AN 2. Versicherung des MDLN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung in einer dem § 5 Abs. 1 MessZV genügenden Form vorliegt 3. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig
2	NB		Prüfung der Anmeldung des MDLN			<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MDLN durch den AN gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV <p>oder</p> <p>Vorliegen einer unmittelbaren Erklärung des AN gegenüber NB hinsichtlich Beauftragung des MDLN gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV (kann dem NB auch bereits vor Beginn dieses Geschäftsprozesses durch AN übermittelt worden sein).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1 3. Anmeldung „Messung“ ist mit diesem Prozess nur möglich,

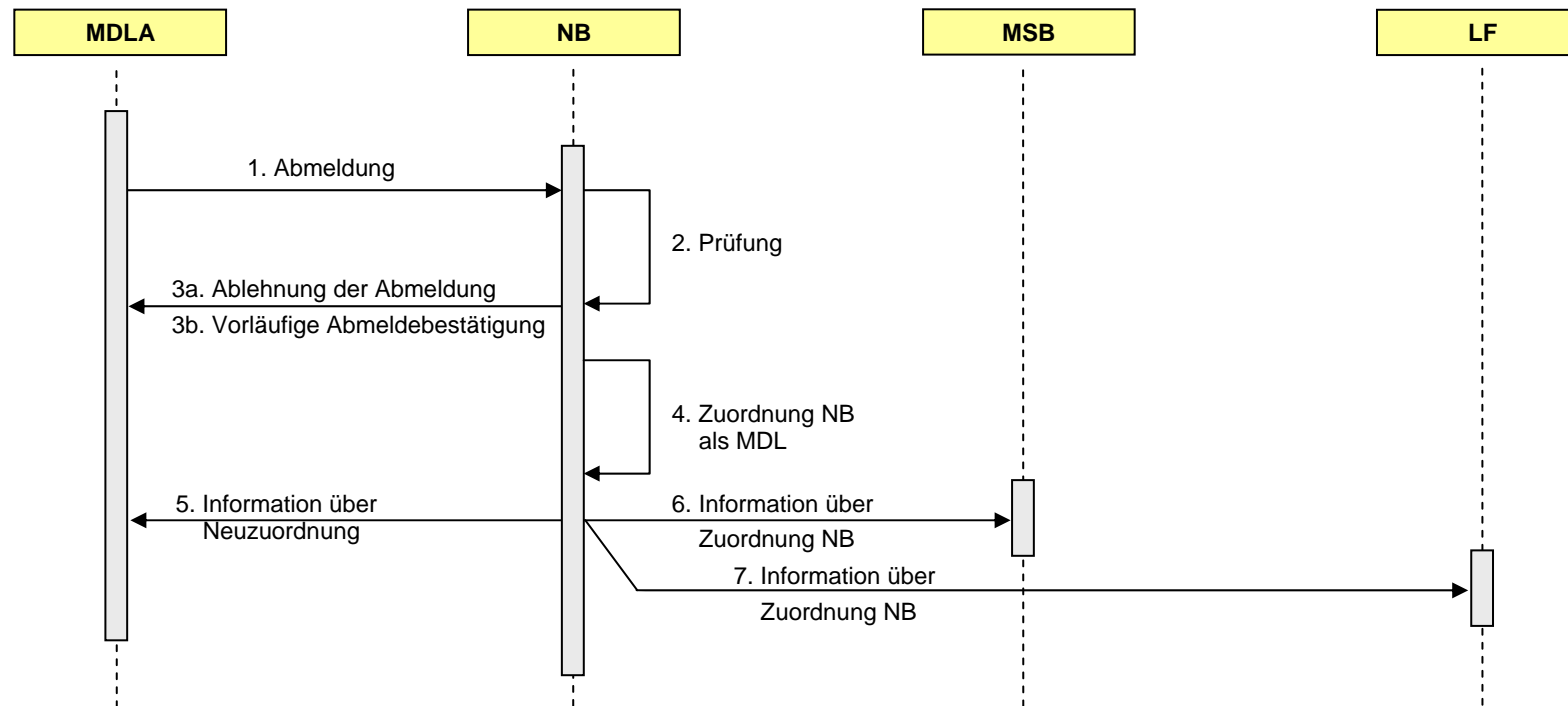
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						wenn die in der Messstelle vorhandene Messeinrichtung eine aZ ist
3a	NB	MDLN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MDLN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der NB bestätigt die Anmeldung des MDLN für den gewünschten Zuordnungstermin. Der NB teilt dem MDLN zugleich mit: <ul style="list-style-type: none"> die Identität der bislang am Zählpunkt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Energielieferung zugeordneten Beteiligten sowie den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörenden Sollablesetermine.
4	NB		Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b		Der NB ordnet den MDLN dieser Messstelle als Messdienstleister zu. Als Zuordnungsbeginn ist der vom MDLN gewünschte Zuordnungstermin festzulegen.
5	NB	MDLA	Information an MDLA über Zuordnung des MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	IFTSTA	Mitteilung an MDLA über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
6	NB	MSB	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	IFTSTA	Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
7	NB	LF	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung.

8. Prozess Ende Messung

8.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten anlässlich einer vom MDL zu meldenden Beendigung der Messung. Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung abmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Abmeldung der Messung als auch die Abmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess Ende des Messstellenbetriebs.

8.2. Sequenzdiagramm



8.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLA	NB	Abmeldung durch MDLA	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	UTILMD	<p>Der MDLA meldet für eine Messstelle die Messung beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MDLA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abmeldegrund: Ende der Messdienstleistung 2. Gewünschter Abmeldetermin: Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die Zuordnung des abmeldenden Beteiligten zur Messstelle in Bezug auf die Messung enden soll.</p>
2	NB		Prüfung der Abmeldung			<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. <p>Hat der MDLA keinen Abmeldetermin benannt oder einen solchen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlaufzeit nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Korrekter Abmeldeumfang: Handelt es sich nach den Informationen des NB bei der derzeit an der Messstelle vorhandenen Messeinrichtung um einen eZ, so ist die Anwendung dieses Prozesses nicht zulässig.
3a	NB	MDLA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7.	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.

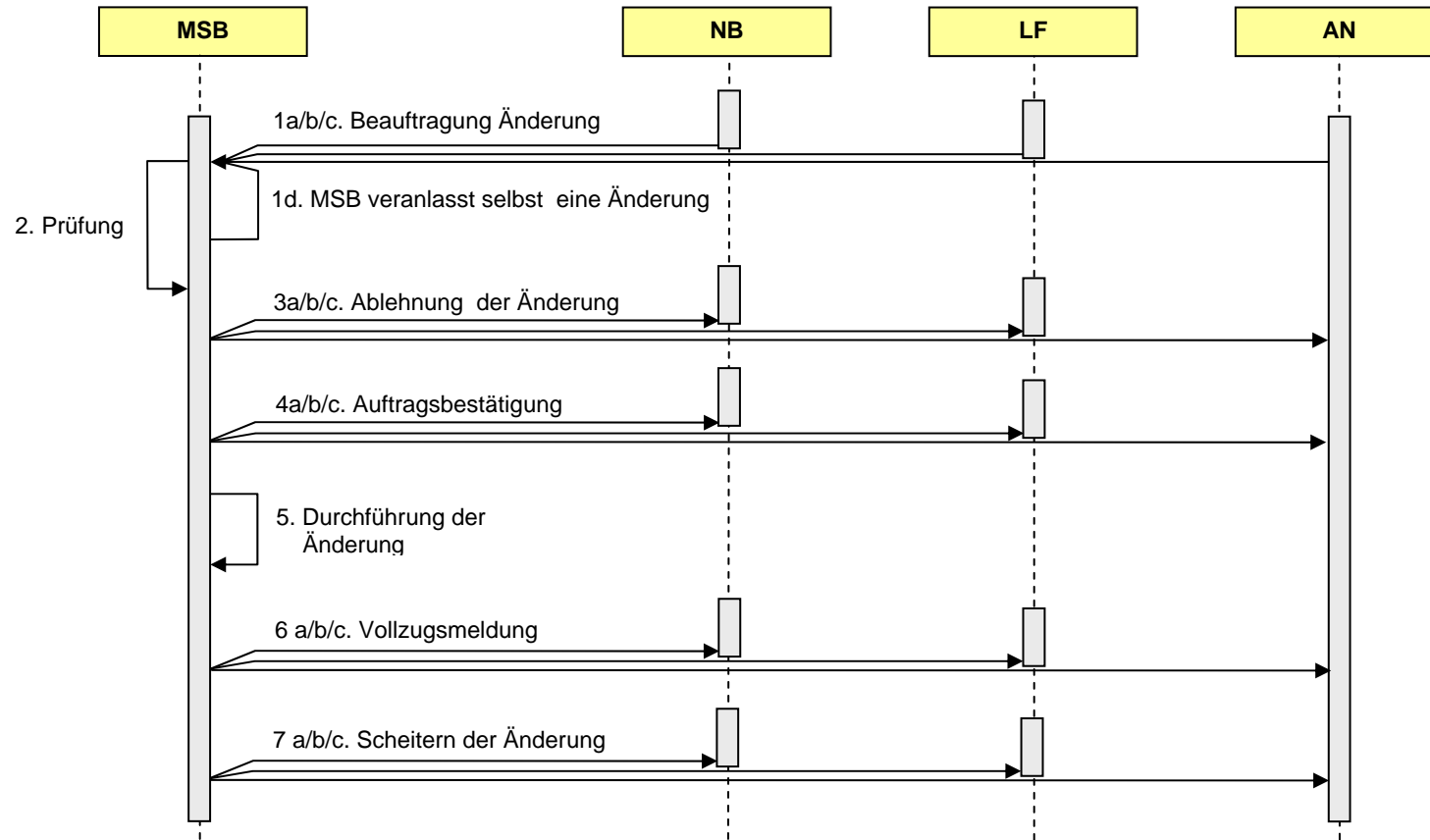
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				WT nach Eingang der Abmeldung.		
3b	NB	MDLA	NB bestätigt die Abmeldung vorläufig	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7. WT nach Eingang der Abmeldung.	UTILMD	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MDLA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung des Leistungsumfangs Messung durch einen nachfolgenden MSB/MDL mit entsprechender Zuordnung der Messstelle noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MDLA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der Messstelle auf einen nachfolgenden MSB/MDL.
4	NB		Zuordnung NB als MDL	Spätestens am 4. WT vor dem bestätigten Abmeldetermin		Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für die Messstelle in Bezug auf die Messung ergeben hat, nimmt der NB eine Eigenzuordnung der Messstelle im Rahmen seiner Grundzuständigkeit vor.
5	NB	MDLA	Information über Zuordnungsende MDLA und Zuordnungsbeginn NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA	<p>Der NB informiert den MDLA über den erfolgten Wechsel der Zuordnung. Zugleich informiert er den MDLA über den Umstand, dass der NB die Messstelle in Bezug auf die Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb (Prozessschritt 10) oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
6	NB	MSB	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA	<p>Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>
7	NB	LF	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	UTILMD	<p>Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.</p> <p>Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>

C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs bzw. während laufender Messung**1. Prozess Messstellenänderung****1.1. Kurzbeschreibung**

Anwendungsfall	Messstellenänderung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, für den Fall, dass ein Marktbeteiligter die Änderung technischer Einrichtungen der Messstelle anfordert, ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters kommt.

1.2. Sequenzdiagramm



1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1a	LF	MSB	Beauftragung Änderung durch LF	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	ORDERS	<p>Der LF teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messstelle mit.</p> <p>Der LF kann eine Änderung der Messstelle vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der LF teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p>
1b	AN	MSB	Beauftragung Änderung durch AN	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	LF: ORDERS AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung	<p>Der AN, ggf. vertreten durch den LF, teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messstelle mit.</p> <p>Der AN kann eine Änderung der Messstelle vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der AN teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p>
1c	NB	MSB	Beauftragung Änderung durch NB	20 WT vor dem gewünschten	ORDERS	<p>Der NB teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messstelle mit.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				Änderungstermin		<p>Der NB kann eine Änderung der Messstelle vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Mögliche Gründe können u.a. sein:</p> <p>a) Geänderte Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß den auf die Messstelle anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. Anschlussnutzer) - Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers - baulichen Veränderungen in der Entnahmestelle <p>b) Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben.</p> <p>Der NB teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p>
1d	MSB		Der MSB veranlasst selbst eine Änderung der Messstelle.			<p>Aufgrund des Vertrags zum Messstellenbetrieb zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist eine Änderung der Messstelle erforderlich oder möglich.</p> <p>Mögliche Gründe können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tausch der Messeinrichtungen aufgrund eichrechtlicher Vorschriften - Tausch der Messeinrichtungen im Falle einer Störung <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsver-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						hältnis miteinander beendet haben. Weiter bei Prozessschritt 5.
2	MSB		Prüfung der Beauftragung durch MSB	Unverzüglich		<p><i>Im Fall von 1 a/b/c:</i></p> <p>Der MSB prüft, ob aufgrund der Anforderungen des LF, des AN bzw. des NB eine Messstellenänderung vorzunehmen ist.</p> <p>Der MSB prüft auch unverzüglich, ob der mit der Anforderung genannte gewünschte Änderungstermin aus technischen oder betriebsbedingten Gründen eingehalten werden kann. Er hat hierzu u.a. unverzüglich einen Termin mit dem AN abzustimmen. Kann der Termin absehbar nicht eingehalten werden, so ermittelt er, zu welchem nächstmöglichen Termin die gewünschte Änderung möglich ist.</p> <p>Sofern gemäß § 8 Abs. 4 MessZV im Rahmen der gewünschten Änderung der Messstelle andere als die bisherigen technischen Mindestanforderungen des NB anzuwenden sind, so kann der MSB die Änderung der Messstelle innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Anforderungsmittteilung vornehmen.</p>
3a 3b 3c	MSB	LF AN NB	Ablehnung der Änderung der Messstelle	Unverzüglich, spätestens jedoch am 10. WT nach Eingang der Anforderung	ORDRSP, bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung	<p>Der MSB sendet die Ablehnung an den Marktbeteiligten, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.</p> <p>Mögliche Ablehnungsgründe können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MSB ist zum gewünschten Termin nicht mehr Betreiber der Messstelle - Der anfordernde Marktbeteiligte ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB nicht zur Forderung der Änderung berechtigt. - Zwingende technische Gründe stehen der gewünschten Änderung der Messstelle entgegen.
4a 4b 4c	MSB	LF AN NB	Auftragsbestätigung	Unverzüglich, spätestens jedoch am	ORDRSP, bei	Der MSB sendet die Bestätigung an den Marktbeteiligten, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.

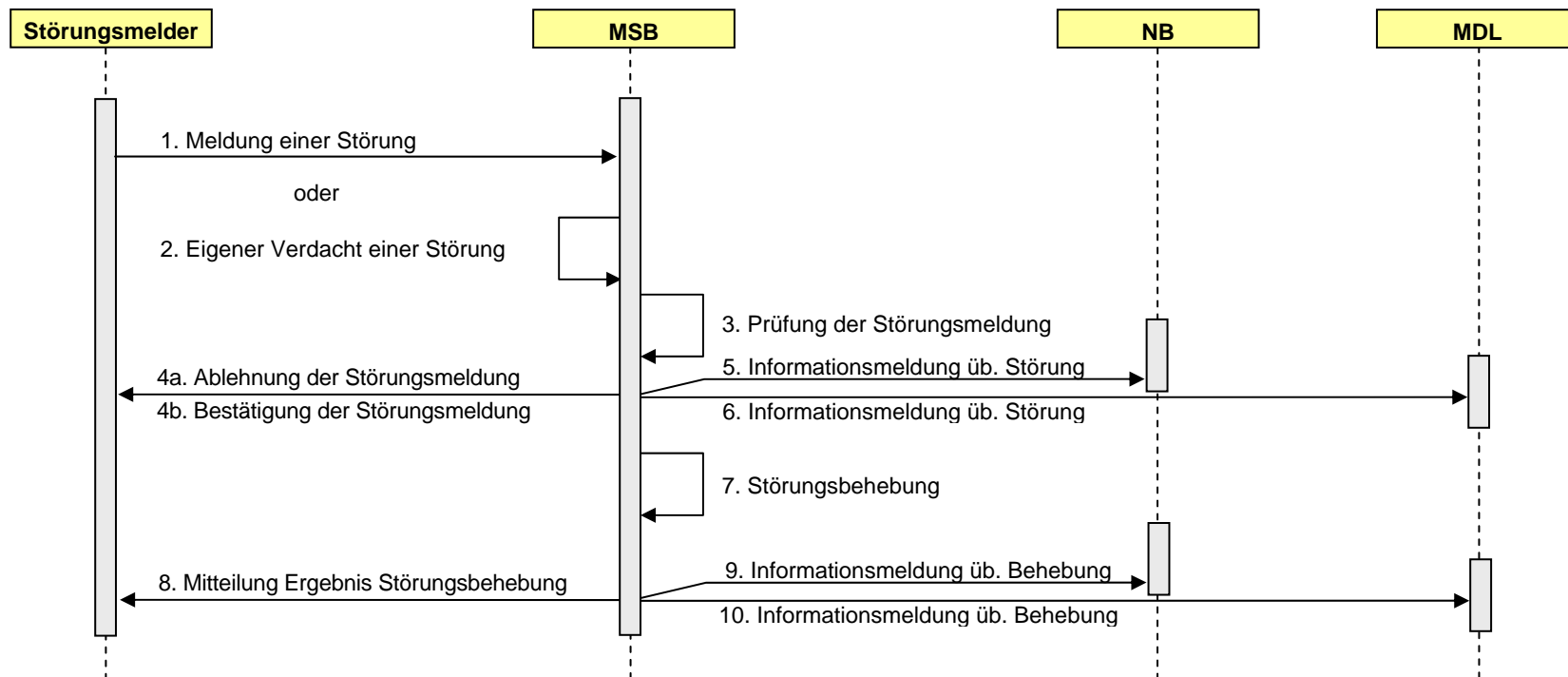
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				10. WT nach Eingang der Anforderung	MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung	Hat sich im Rahmen der Prüfung des MSB ein abweichender nächstmöglicher Änderungstermin ergeben, so teilt er diesen mit.
5	MSB		Durchführung der Messstellenänderung			Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messstelle durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-9 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.
6a 6b 6c	MSB	LF AN NB	Vollzugsmeldung des MSB	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach erfolgreicher Änderung	IFTSTA, bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung	Mitteilung der erfolgreichen Durchführung der Änderung.
7a 7b 7c	MSB	LF AN NB	<i>alternativ zu 6 a/b/c:</i> Meldung über gescheiterte Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach ursprünglich bestätigtem Änderungstermin	IFTSTA, bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung	War der MSB nicht in der Lage, die Änderung fristgerecht durchzuführen (z.B. wegen dauerhafter Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung), so teilt er dem Marktbeteiligten, der die Anforderung gestellt hat, das Scheitern der Änderung mit. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Änderung der Messstelle ist zwischen den betroffenen Marktbeteiligten bilateral zu klären.

2. Prozess Störungsbehebung in der Messstelle

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Störungsbehebung in der Messstelle
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messstelle. Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messstelle unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten.

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	Störungsmelder	MSB	Meldung einer Störung		Wenn Störungsmelder = NB, MDL oder LF: INSRPT, sonst formlos	Der Störungsmelder meldet dem MSB eine Störung In der Störungsmeldung werden die vermutete bzw. festgestellte Störungsart und ggf. weitere Zusatzdaten übermittelt.
2	MSB		<i>Alternativ zu Prozessschritt 1:</i> Eigener Verdacht einer Störung			Dem MSB liegt aufgrund eigener Wahrnehmung der Verdacht einer Störung vor
3	MSB		Prüfung der Störungsmeldung	Unverzüglich, - bei RLM: spätestens am WT nach Vorliegen der Störungsinformation, - bei SLP: spätestens am 3. WT nach Vorliegen der Störungsinformation		
4a	MSB	Störungsmelder	Ablehnung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Prüfung	Wenn Störungsmelder = NB, MDL oder LF: INSRPT,	Ablehnungsgrund kann z.B. sein: - Messstelle wird nicht von MSB betrieben

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					sonst formlos	
4b	MSB	Störungsmelder	<i>Alternativ zu Prozessschritt 4a:</i> Bestätigung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Prüfung	Wenn Störungsmelder = NB, MDL oder LF: INSRPT, sonst formlos	Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
5	MSB	NB	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung: Informationsmeldung an NB	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	INSRPT	Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
6	MSB	MDL	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung: Informationsmeldung an MDL	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	INSRPT	Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
7	MSB		Der MSB behebt die Störung an der Messeinrichtung.	Unverzüglich, jedoch spätestens... - bei SLP: am 7. WT - bei RLM (NS/ND): am 4. WT, - bei RLM(MS/HS, Mittel- druck, Hoch- druck): am 2. WT ...nach Bes-		Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messstelle erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-10 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				tätigung der Störungsmeldung		
8	MSB	Störungsmelder	Mitteilung des Ergebnisses der Störungsbehebung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 1. WT nach Störungsbehebung	Wenn Störungsmelder = NB, MDL oder LF: INSRPT, sonst formlos	Grundsätzlich erfolgt die Mitteilung in dem links genannten Nachrichtentyp. Ist die Störung weder vom MDL, NB oder LF gemeldet worden, so kann die Übermittlung auf einem anderen Kommunikationswege als per EDIFACT stattfinden. Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle festgestellt
9	MSB	NB	Informationsmeldung über die Störungsbehebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 8	INSRPT	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle festgestellt
10	MSB	MDL	Informationsmeldung über die Störungsbehebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 8	INSRPT	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle festgestellt

3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

3.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegen zu nehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie (bei Gas) die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

3.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus **den Regelungen der StromNZV oder GasNZV** oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. **entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen** ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

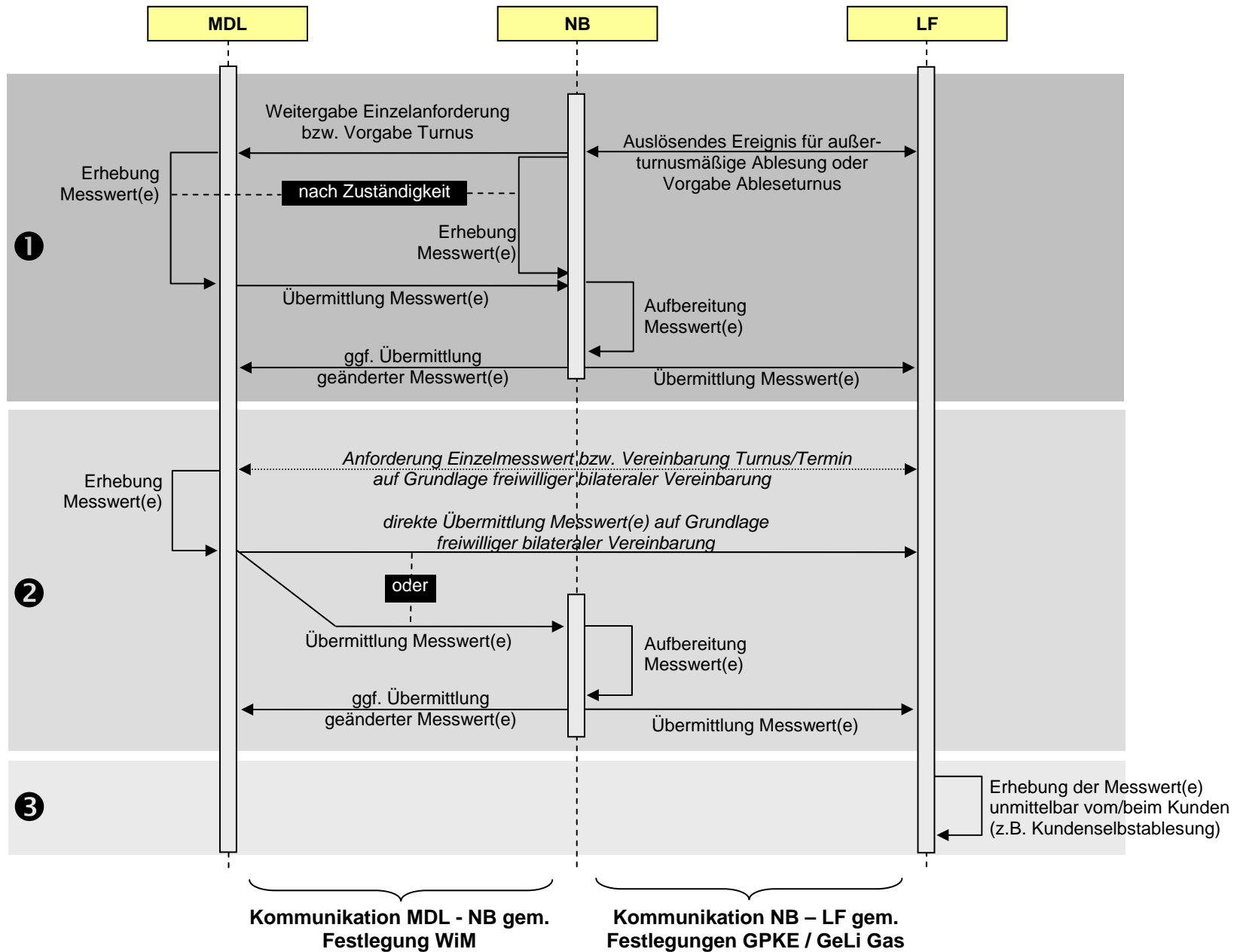
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

3.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister - Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „*Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)*“ bzw. „*Beginn Messung*“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

3.1.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



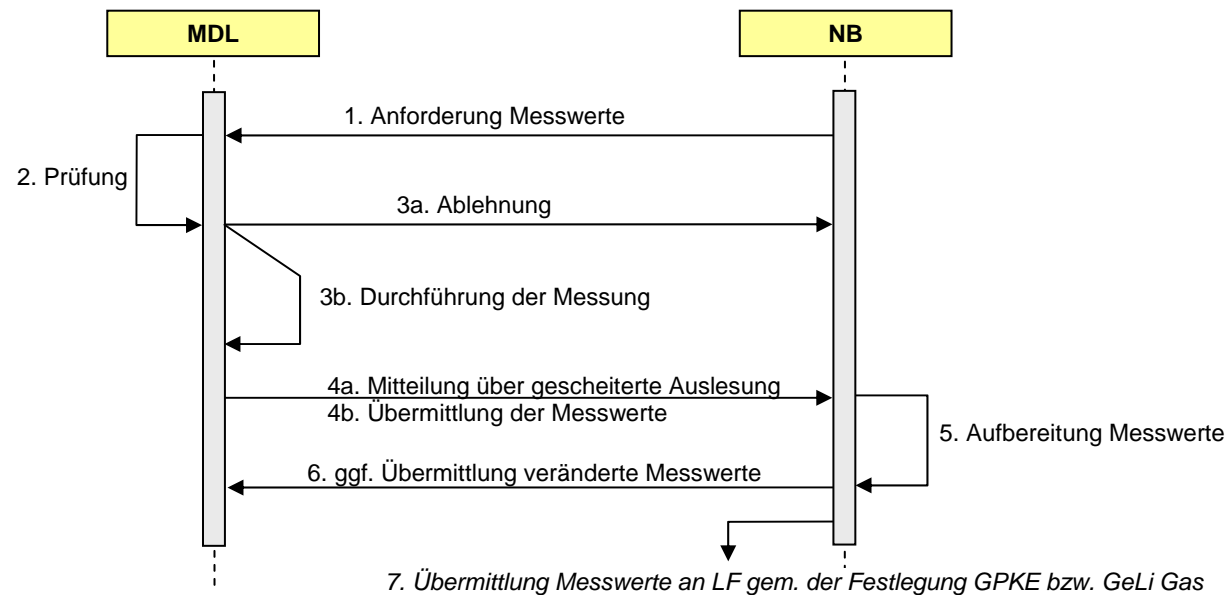
Erläuterungen zu den Konstellationen:

1	Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten: Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor. Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableseterminen mit. Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.
2	Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung: Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich , wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind. In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1 .
3	Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF: Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist (bei Gas) auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.

3.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktbeteiligten bei der Anforderung einer Messung durch den NB beim MDL und der Bereitstellung der Messwerte durch den MDL an den NB.</p> <p>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus § 4 Abs. 4 MessZV nachkommen kann. Der NB gibt diese entsprechend den Prozessen der Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas dann an den LF weiter. Um netzentgelt- bzw. bilanzierungsrelevante Messwerte handelt es sich jedenfalls dann, wenn diese von den GPKE / GeLi-Prozessen erfasst werden.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MDL und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</p>

3.3. Sequenzdiagramm



3.4. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	NB	MDL	Anforderung Messwerte	zu 2.: Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	ORDERS	<p>1. Für Turnusablesungen gilt:</p> <p>Handelt es sich um die Bereitstellung von Messwerten im Rahmen des geltenden Ableseturnus, so wird der Prozess <i>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i> selbständig durch MDL mittels Prozessschritt 3b angestoßen.</p> <p>Möchte der NB gegenüber dem MDL das gegenwärtig geltende Zeitintervall für Turnusablesungen SLP nebst den zugehörigen Sollableseterminen ändern (etwa wegen geänderter Vorgaben zum Ableseturnus von Seiten des LF), so erfolgt dies mittels Stammdatenänderung zwischen NB und MDL.</p> <p>2. Außerturnusmäßige Ablesungen werden durch NB gegenüber dem MDL mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Ablesung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn • Lieferende • Beginn Grund-/Ersatzversorgung • Zwischenablesung aus sonstigem Grund • Kontrollablesung <p>Der NB teilt dem MDL einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll. Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen (Ausnahme: Ablesung wegen rückwirkend gemeldetem Lieferbeginn / Lieferende).</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						Der MDL hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messstelle zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messstelle nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern unbeachtlich.
2	MDL		Prüfung	Unverzüglich		Der MDL prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.
3a	MDL	NB	Ablehnung der Anforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 2. WT nach Eingang der Anforderung	ORDRSP	<p>Der MDL lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Berechtigung zur Beauftragung - MDL ist zum Sollablesezeitpunkt nicht für die Messung zuständig - Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
3b	MDL		Durchführung der Messung	Zum Sollablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)		<p>Der MDL führt die Messung durch. Auslöser können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Außerturnusmäßige Ablesung gemäß Sollablesetermin des NB oder • Messung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z.B. LF, AN etc) <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p>Bei einem in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermin (rückwirkender Lieferbeginn / Lieferende) gilt: der MDL hat</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>spätestens 5 WT nach Anforderung (Prozessschritt 1) entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen echten Messwert für den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt aus der Messeinrichtung auszulesen (sofern z.B. noch aus dem Speicher der Messeinrichtung abrufbar), ansonsten - einen aktuellen Messwert zu erheben. <p>War die Durchführung der Messung nicht möglich, so holt der MDL die Messung unverzüglich nach.</p>
4a	MDL	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollableseterminis: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b) - bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktätlich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf den Liefermonat 	IFTSTA bzw. ORDRSP	<p>War der MDL in Prozessschritt 3b nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen oder unverzüglich nachzuholen, so teilt der MDL dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Wurde dieser Prozess durch den MDL angestoßen (Turnusablesung), so ist anstelle des Sollablesetermins auf den Turnusablesetermin abzustellen.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				<p>folgenden Monats</p> <p>- bei RLM (Gas): Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt</p>		
4b	MDL	NB	Der MDL übermittelt die Messwerte an den NB	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <p>- bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermins: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b)</p> <p>- bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats</p>	MSCONS	<p>1) Der MDL übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln.</p> <p>Wurde dieser Prozess durch den MDL angestoßen, so ist anstelle des Sollablesetermins auf den Turnusablesetermin abzustellen.</p> <p>2) Der MDL hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere SLP-Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Ablesung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar.</p> <p>Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 SLP-Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				- bei RLM (Gas): Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt		
5	NB		Aufbereitung der Messwerte	Unverzüglich		<p>Nach Eingang der vom MDL übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</p> <p>Wurden dem NB von Seiten des MDL keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden. Im Fall einer Mitteilung des MDL über die gescheiterte Auslesung (Prozessschritt 4a) ist der NB unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung berechtigt, die Ersatzwerte zu bilden, ansonsten nach fruchtlosem Verstreichen der Übermittlungsfristen des MDL aus Prozessschritt 4b.</p>
6	NB	MDL	Übermittlung veränderter Messwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB	MSCONS	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten ergeben, so sind die Messwerte dem MDL zur Kenntnis zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die veränderten Werte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z.B. bei RLM vollständiger 24h-Lastgang).
7	NB	LF	Übermittlung Messwerte an LF			<i>Die Weiterleitung der Messwerte an den LF erfolgt durch den NB nach den Prozessen der Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas.</i>

D. Annexprozesse

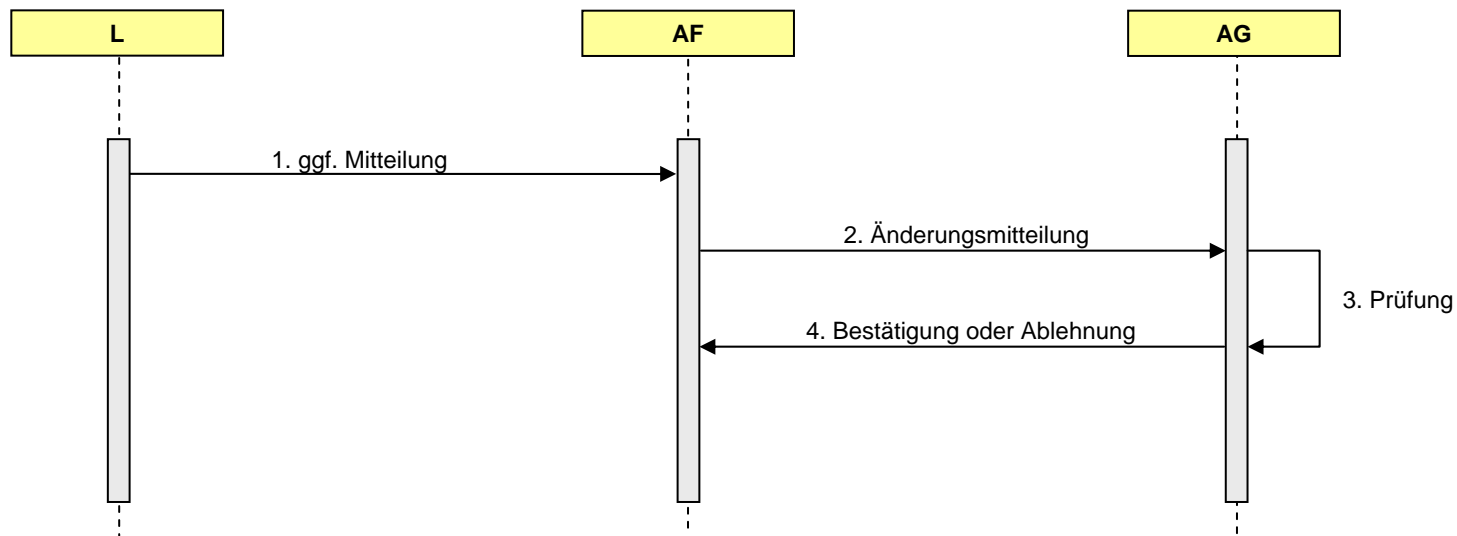
1. Prozess Stammdatenänderung (Messstelle)

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Stammdatenänderung (Messstelle)
Kurzbeschreibung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Messstelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).

1.2. Sequenzdiagramm



1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom MSB und MDL als auch vom Netzbetreiber ausgehen. Diese drei Marktbeteiligten können auch Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

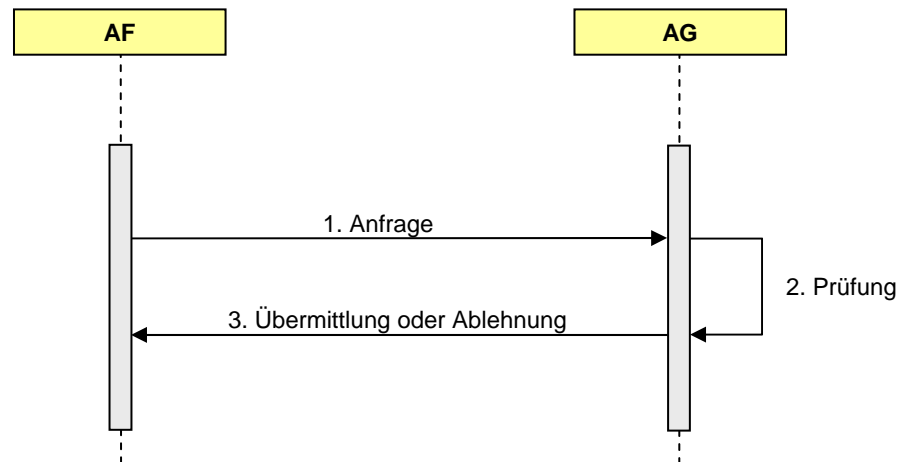
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	
2	AF	AG	Änderungsmitteilung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.
3	AG		Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	Mögliche Prüfungsergebnisse können sein: <ul style="list-style-type: none"> - Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen. - Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat. - Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt.
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.

2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geschäftsdatenanfrage
Kurzbeschreibung	<p>Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers (etwa die Identität eines derzeit der Messstelle zugeordneten Dienstleisters) werden angefragt und ggf. übermittelt.</p> <p>Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes, zulässig ist.</p>

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann von MSB, MDL oder auch vom NB ausgehen. Diese können auch jeweils Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

Der Prozess Geschäftsdatenanfrage dient dem Austausch unterschiedlichster Daten zwischen den Marktbeteiligten. Der Umfang der Ansprüche auf Datenübermittlung richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen und ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

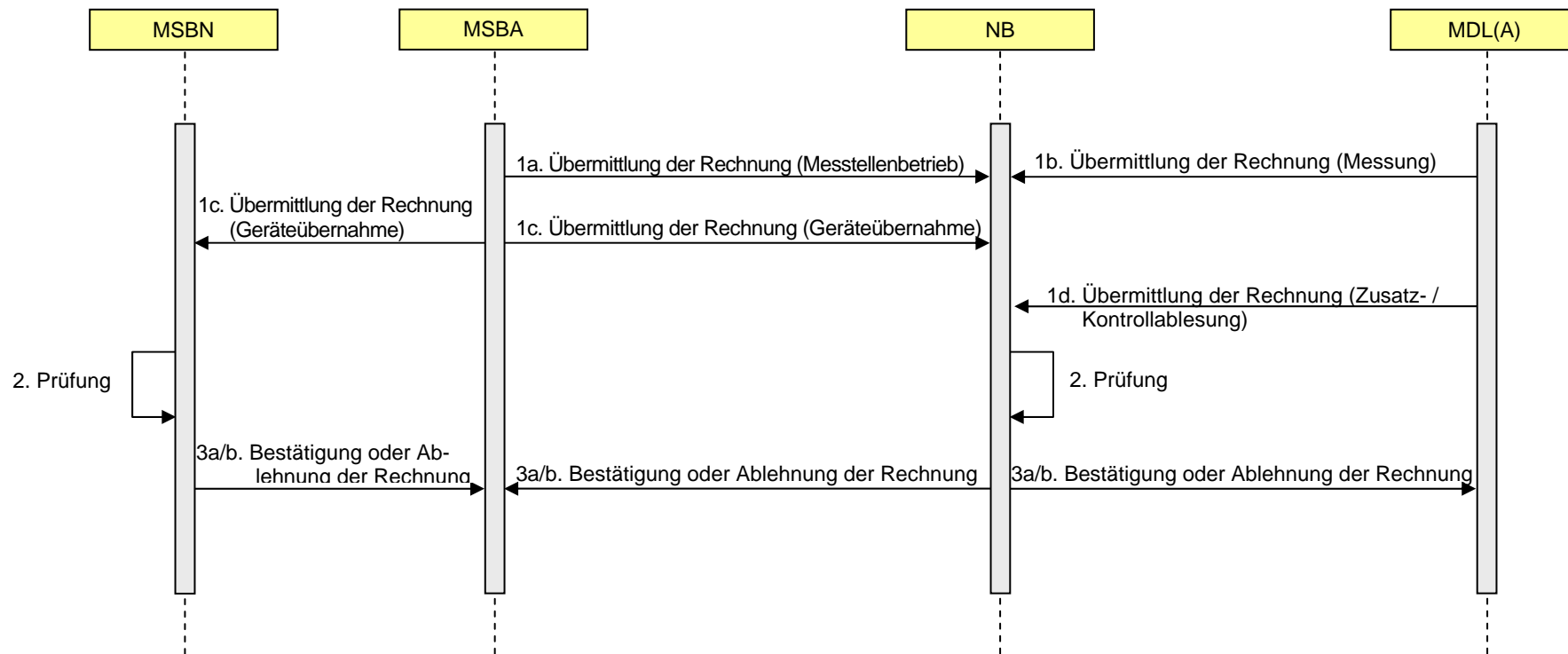
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdaten-anfrage.	-	UTILMD bzw. ORDERS	
2	AG		Prüfung der Anfrage durch Angefragten.	Unverzüglich	-	Prüfung kann z.B. die Berechtigung des Anfragenden und den gewünschten Informationsumfang umfassen.
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage	MSCONS für Übermittlung von Messwerten, UTILMD für Stammdaten, Ablehnung der Anforderung mit ORDRSP	-

3. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Abrechnung der Entgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die temporäre Fortführung von Messstellenbetrieb und ggf. Messung, • die Geräteübernahme i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) MessZV oder • Zusatz- bzw. Kontrollablesungen <p>Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.</p> <p>Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne INVOIC-Nachricht innerhalb einer INVOIC-Datei, die mehrere INVOIC-Nachrichten enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n) werden zu einer Datei zusammengefasst.</p> <p>Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.</p> <p>Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen dieses Prozesses elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.</p>

3.2. Sequenzdiagramm



3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1a	MSBA	NB	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich Messung)	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 WT nach Beendigung der Durchführung	INVOIC	<p>Das vom MSBA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
1b	MDLA	NB	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung der Messung	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 WT nach Beendigung der Durchführung	INVOIC	<p>Das vom MDLA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
1c	MSBA	MSBN oder NB	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme	<p>Unverzüglich, jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Kauf: spätestens 20 WT nach Überlassung der Einrichtung - bei Nutzungsüberlassung: mindestens einmal pro Jahr, spätestens 20 WT nach Ende des jeweiligen Abrech- 	INVOIC	<p>Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z.B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden.</p> <p>Das vom MSBA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				nungs- zeitraums		
1d	MDL	NB	Übermittlung der Rechnung für Zusatz-/Kontrollablesungen	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 WT nach erfolgter Zusatz-/Kontrollablesung	INVOIC	Das vom MDL vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten. Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.
2	NB oder MSBN		Prüfung der Rechnung			Der Empfänger prüft die Rechnung (z.B. auf Bezugnahme zur korrekten Messstelle und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs bzw. Messung)
3a	NB oder MSBN	MSBA oder MDLA	Bestätigung der Rechnung mit Zahlungsavise	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	REMADV	Eine Bestätigung der Zahlung ist mittels REMADV mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA bzw. MDLA abgeschlossen.
3b	NB oder MSBN	MSBA oder MDLA	Ablehnung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	REMADV	Eine Ablehnung der Zahlung in der REMADV-Nachricht ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.